

1. Ethik und Moral

Dietmar Hübner

In diesem ersten Theoriekapitel werden die Bedeutungen der Begriffe ‚Ethik‘ und ‚Moral‘ erläutert. Nach einem kurzen Blick auf die Herkunft der beiden Wörter (1.1) geht es um ihre moderne Verwendungsweise, in der ‚Moral‘ eine bestimmte Art von Normensystem bezeichnet (1.2) und ‚Ethik‘ die wissenschaftliche Disziplin, die solche Normensysteme untersucht und begründet (1.3). Es wird skizziert, auf welchen verschiedenen Ebenen sich ethische Untersuchungen bewegen. Insbesondere wird auf die Frage eingegangen, inwiefern es so etwas wie eine ‚objektive Wahrheit‘ in moralischen Fragen geben kann und ob eine ‚normative Ethik‘ daher ein glaubhaftes wissenschaftliches Projekt ist.

1.1. Zur Wortherkunft von ‚Ethik‘ und ‚Moral‘

Wenn man sich mit der Ethik biomedizinischer Forschung befasst, so müssen zwei begriffliche Fragen vorab geklärt werden: Was ist überhaupt ‚Ethik‘? Und was ist demgegenüber ‚Moral‘?

Offenbar handelt es sich in beiden Fällen um Wörter, die aus anderen Sprachen ins Deutsche importiert worden sind. Es liegt daher nahe, zur Orientierung über ihre Bedeutung zunächst einen Blick auf die Wortherkunft zu werfen. Dabei zeigt sich, dass ‚Ethik‘ und ‚Moral‘ von ihren sprachlichen Ursprüngen her eng miteinander verwandt sind. Nichtsdestoweniger bezeichnen sie in ihrem modernen Gebrauch, zumindest im Deutschen, kategorial verschiedene Dinge.

‚Ethik‘ leitet sich von dem altgriechischen *ethos* her. Dieses Wort kannte vor allem zwei Verwendungsweisen: Zum einen bedeutete es ‚Sitte‘, ‚Gewohnheit‘, ‚Brauch‘, bezog sich also auf die kollektiven Gepflogenheiten, die in einem Gemeinwesen herrschen, etwa in einem Staat oder in einer Religionsgruppe. Zum anderen bedeutete es ‚Charakter‘, ‚Denkweise‘, ‚Sinnesart‘, sprach also individuelle Haltungen und Einstellungen an, die bei Einzelpersonen anzutreffen sind. Auffällig ist, dass *ethos* in diesen beiden Bedeutungen keinerlei Wertung implizierte: Es konnte eine gute, aber auch eine schlechte oder eine wertneutrale Sitte bezeichnen, und ebenso einen guten, einen bösen oder einen wertfreien Charakter. Das Adjektiv *ethikos* war demgegenüber leicht verschoben: Zum einen konnte es, ebenfalls ohne Wertung, so viel bedeuten wie ‚die Sitte oder den Charakter betreffend‘, bezog sich also beispielsweise auf ein Problem, das diesem Gegenstandsbereich zugehört (so wie man auch heute von einer ‚ethischen‘ Frage spricht). Zum anderen konnte es sich mit einer positiven Wertung verbinden, charakterisierte also etwa ein Verhalten, das einem guten Brauch folgt, oder einen Menschen, der eine gute Sinnesart aufweist.

‚Moral‘ kommt von dem lateinischen *mos*. Dessen Bedeutungsspektrum war sehr ähnlich geartet wie das von *ethos*, und entsprechend darf es als dessen unmittelbare Übersetzung gelten: Auch *mos* stand erstens für den kollektiven Bereich von ‚Sitte‘, ‚Gewohnheit‘ oder ‚Brauch‘. Ebenso kannte *mos* zweitens die individuelle Verwendung als ‚Charakter‘, ‚Gesinnung‘ oder ‚Wesen‘. Wiederum war in beiden Fällen keine eindeutige Wertung vorausgesetzt: Die *mores* einer Gemeinschaft konnten lüblich oder verwerflich sein, ebenso wie die *mores* eines Einzelmenschen. Das Adjektiv *moralis* hingegen nahm jene Offenheit erneut ein Stückweit zurück, ganz ähnlich wie sein Pendant *ethikos*. Einerseits konnte es wertneutral ‚den Brauch oder das Wesen betreffend‘ meinen. Ande-

rerseits konnte es sich mit einer positiven Wertung verbinden (so wie man auch heute ein Verhalten oder einen Menschen als ‚moralisch‘ bezeichnet, wenn man es bzw. ihn gutheißt).

Das lateinische *mos* und das altgriechische *ethos* stimmen also in ihrem Wortsinn, trotz gewisser Nuancen, weitgehend überein. Die aus ihnen abgeleiteten Bezeichnungen ‚Moral‘ und ‚Ethik‘ haben jedoch, zumindest im deutschen Sprachgebrauch, eine sehr unterschiedliche Bedeutung angenommen.

1.2. Moral

1.2.1 *Wie ist Moral definiert?*

Als ‚Moral‘ bezeichnet man heutzutage ein *Normensystem*, welches das *Verhalten von Menschen* reguliert und dabei mit dem *Anspruch auf unbedingte Gültigkeit* auftritt.

Es existiert demnach durchaus eine Vielzahl von ‚Moralen‘: Beispielsweise gibt es die verschiedenen ‚Moralen‘, die sich mehr oder weniger ausdrücklich in religiösen Texten finden, etwa in den Zehn Geboten, in der Bergpredigt, im Koran, in hinduistischen oder in buddhistischen Schriften. Auch setzt die Bezeichnung ‚Moral‘ keineswegs voraus, dass das fragliche Normensystem aus Sicht des Sprechenden inhaltlich korrekt sein muss: ‚Moral‘ besagt allein, dass ein Normensystem den Anspruch auf Gültigkeit erhebt, nicht aber, dass es dies berechtigt tut. Das Adjektiv ‚moralisch‘ demgegenüber wird im Allgemeinen nur verwendet, wenn man das Bezeichnete auch billigt, also wenn einem ein Verhalten richtig erscheint oder wenn man einen Menschen als lobenswert erachtet. Entsprechend bedeutet ‚unmoralisch‘ so viel wie schlecht oder böse, gemessen an den Normen, die der Sprechende selbst befürwortet.

Eine Moral kann durch eine Gemeinschaft vertreten werden, einen Kulturkreis, eine Nation, eine ethnische oder religiöse Gruppe, aber auch durch einen Einzelmenschen. Sie kann sehr systematisch gegliedert sein, mit klaren Vorschriften, Dringlichkeitsstufungen und Abwägungsregeln, aber auch eher unsystematisch bleiben, als bloße Sammlung unterschiedlicher Grundsätze. Auch kann sie sich auf spezifische Fälle beziehen, konkrete Situationen benennen und detaillierte Maßstäbe für sie vorgeben, oder aber allgemeine Vorschriften machen, die sich auf jede Lebenslage anwenden lassen. Wichtig ist allein, dass sie ihre Aussagen mit jenem charakteristischen Anspruch auf unbedingte Gültigkeit trifft, der Moral auszeichnet, und das heißt vor allem: dass sie unabhängig bleibt von den jeweiligen Zielsetzungen des Handelnden.

Es gibt nämlich Normen, die nur relativ zu bestimmten, frei gewählten Zielsetzungen in Kraft sind. Sie haben die Form: ‚Wenn du X erreichen willst, dann musst du Y tun.‘ Immanuel Kant unterscheidet hier noch einmal, indem er von Normen der *Geschicklichkeit* spricht, falls jenes X ein beliebiges Ziel ist, das manche Menschen haben mögen, andere hingegen nicht, wie etwa das Ziel, Erfolg in einem bestimmten Beruf zu haben. Demgegenüber spricht er von Normen der *Klugheit*, falls jenes X grundsätzlich das eigene Glück und Wohlergehen umfasst, das man bei allen Menschen, in der einen oder anderen Form, als Ziel voraussetzen darf (Kant 1785, Akad.-Ausg. 414–417). In beiden Fällen geht es um Regeln und Ratschläge im Sinne der Zweckrationalität, d.h. um Verhaltensanweisungen, deren Verbindlichkeit davon abhängt, dass man jenes bestimmte Ziel X tatsächlich hat. Dabei ist es nicht nötig, dass dieses Ziel explizit genannt wird. Bei den Anweisungen: ‚Verbessere deinen Aufschlag!‘, oder: ‚Vernachlässige nicht deine morgigen Bedürfnisse!‘, ist

beispielsweise klar, dass sie lediglich relativ zu solchen Zielvorstellungen gelten und deshalb allein Normen der Geschicklichkeit bzw. der Klugheit darstellen – ganz offensichtlich haben sie nur Geltung, *insofern* jemand ein erfolgreicher Tennisspieler bzw. *weil* er kein unglücklicher Mensch werden will.

Normen der *Moral* hingegen treten mit dem Gestus auf, dass sie gültig bleiben, unabhängig davon, welche Zielsetzungen man momentan oder auch dauerhaft verfolgt. Sie haben die schlichte Form: ‚Du sollst Y tun‘, sozusagen ‚ohne Wenn und Aber‘. Ihnen kann man sich nicht dadurch entziehen, dass man erklärt, eben kein erfolgreicher Tennisspieler oder kein glücklicher Mensch werden zu wollen. Vielmehr bleibt man an sie gebunden, ganz gleich, welche Vorsätze man hat. Dieser Gedanke, dass sich die Normen der *Moral* von anderen Normen durch ihre *Unbedingtheit* unterscheiden, kommt in zentralen moralischen Begriffen wie ‚Pflicht‘ oder ‚Gebot‘ klar zum Ausdruck. Auch steht er hinter Kants Formulierung, dass Moralität sich in einem kategorischen Imperativ ausdrücken müsse, der unabweislich gilt, und nicht in einem hypothetischen Imperativ, der allein aufgrund gegebener Zielsetzungen verbindlich wäre (Kant 1785, Akad.-Ausg. 414–417). Wiederum muss sich dieser Unterschied nicht notwendig im sprachlichen Ausdruck niederschlagen. Der Grundsatz: ‚Wenn du dich nicht versündigen willst, so töte keinen Unschuldigen ohne Not!‘, kann sicherlich moralisch intendiert sein – weil nämlich der Bedingungssatz es einem keineswegs *freistellt*, ob man sich versündigen will oder nicht, sondern lediglich noch einmal *deutlich* macht, dass es hier in der Tat um die hochmoralische Frage der Versündigung geht.

Zwei Anmerkungen sind hier am Platze: Erstens kann es geschehen, dass gewisse moralische Normen, trotz ihrer unbedingten Verbindlichkeit, nur in bestimmten Fällen *relevant* werden. Beispielsweise ist es sicherlich eine moralische Pflicht, angemessen für seine Kinder zu sorgen. Diese Pflicht tritt aber nur dann in Kraft, wenn man überhaupt Kinder hat. Wieder hätte man es also rein sprachlich mit einer hypothetischen Formulierung zu tun: ‚Wenn du Kinder hast, Sorge für sie!‘ Nichtsdestoweniger liegt inhaltlich eine kategorische Forderung vor, denn der Bedingungssatz benennt kein Ziel, das man auch ablegen könnte, sondern eine Situation, für welche die fragliche Norm gilt. Sobald man sich in dieser Situation befindet, greift die Norm, und man kann sich nicht mehr durch eine Umdefinition der eigenen Präferenzen von ihren Forderungen befreien. Zweitens kann es passieren, dass eine moralische Norm auf eine hypothetische Norm *weiterverweist*. Beispielsweise lässt sich die erwähnte moralische Norm, angemessen für seine Kinder zu sorgen, oftmals nur erfüllen, indem man ein ausreichendes Einkommen erwirbt. Hierfür sind dann wiederum Geschicklichkeitsregeln zu beachten. Diese könnten zunächst ohne die vorausgesetzten Bedingungen formuliert werden, etwa als: ‚Lerne für deine Prüfungen!‘ Die dabei ausgelassene Bedingung stellt aber bei genauerem Hinsehen eine Kette von hypothetischen und kategorischen Forderungen dar. Zunächst muss man für seine Prüfungen lernen, um später ein hinreichendes Einkommen erwerben zu können, was für sich genommen ein hypothetischer Zusammenhang ist. Dieses Einkommen aber ist, wie erwähnt, seinerseits notwendiges Mittel zu dem moralischen Zweck, seine Kinder zu versorgen, so dass man letztlich ein kategorisches Gebot vor sich hat.

1.2.2 Womit befassen sich Moralen?

In erster Näherung wird man sagen können, dass Moralen sich mit *menschlichem Handeln* befassen – und zwar unter Einschluss seiner möglichen Hintergründe und Wirkungen, etwa seiner Motiva-

tionen und Konsequenzen, seiner Zwecke und Nebeneffekte (hierzu mehr in den Theoriekapiteln 1 und 2).

Demgegenüber haben Moralen nichts mit *natürlichen Prozessen* zu tun: Ein Vulkanausbruch oder eine Flutkatastrophe mögen bedauerlich oder schlimm sein, aber sie sind nicht schlecht oder böse. Schlecht oder böse ist allein, wenn Menschen in solchen Situationen versäumen, andere zu warnen oder ihnen zu helfen. Auch das Verhalten von *Tieren* wird nicht von Moralen thematisiert: Tiere, insbesondere höher entwickelte, mögen bemerkenswerte Intelligenz und ein ausgeprägtes Sozialverhalten zeigen. In einigen Fällen ist man auch bereit, sich emotional mit ihnen auszutauschen, oder versucht, sie zu erziehen. Trotzdem gelten sie im Allgemeinen nicht als ernsthafte Adressaten für Moral. Bei allem Respekt vor ihren Leistungen und bei aller Sympathie für ihr Wesen erscheint es kaum adäquat, Tieren Vorwürfe zu machen oder sie zur Rechenschaft für ihr Tun zu ziehen.

Genauer beschäftigen sich Moralen vorzugsweise mit menschlichem Handeln, *von dem andere betroffen sind als der Handelnde selbst* – vor allem andere Menschen, aber möglicherweise auch Tiere oder die Natur insgesamt (obgleich diese, wie soeben erwähnt, nicht ihrerseits Adressaten von moralischen Forderungen sind).

Die letztgenannte Festlegung ist für manche Moralen bereits zu eng: Es gibt Moralen, die nicht nur Pflichten gegen andere, sondern auch *Pflichten gegen sich selbst* kennen. Ihnen zufolge ist es beispielsweise eine Pflicht, seine eigenen Talente und Anlagen nicht verkümmern zu lassen, und zwar unabhängig davon, ob sie anderen zugute kommen könnten oder nicht. Auch die erstgenannte Fokussierung auf Handlungen könnte schon zu restriktiv sein: Manche Moralen beziehen nicht erst Handlungen, sondern bereits *Gefühle oder Gedanken* in den Kreis ihrer Normen ein. Ihnen können beispielsweise Hass oder Undankbarkeit als verfehlt gelten, selbst wenn sie sich nicht in entsprechenden Taten oder Versäumnissen niederschlagen. Zumindest auf den größten und wichtigsten Teil moralischer Normen treffen die beiden Eingrenzungen allerdings zu. Namentlich moralische Normen für die biomedizinische Forschung haben es so gut wie ausschließlich mit menschlichem Handeln zu tun, von dem andere betroffen sind als der Handelnde selbst, und entsprechend werden auch die weiteren Kapitel des vorliegenden Buches sich auf diesen Bereich beschränken.

1.3. Ethik

1.3.1 *Wie ist Ethik definiert?*

Unter ‚Ethik‘ versteht man im deutschen Sprachgebrauch die *Wissenschaft von der Moral*, d.h. diejenige Fachdisziplin, die sich damit beschäftigt, welche verschiedenen Moralen es gibt, wie sie sich begründen lassen und welcher Logik ihre Begriffe, Aussagen und Argumentationen folgen.

Ethik ist ‚Moralphilosophie‘: Sie analysiert, für welche Bereiche verschiedene Moralen Geltung beanspruchen, inwieweit sie sich in ihren Gestalten ähneln oder voneinander unterscheiden und wo sie in ihren Inhalten übereinstimmen oder voneinander abweichen. Sie untersucht, welche Antworten verschiedene Moralen auf Fragen geben wie: ‚Was soll ich tun?‘, ‚Was sind meine Pflichten, was sind meine Rechte?‘, ‚Was ist gut oder böse, was ist richtig oder falsch?‘ usw., und nicht zuletzt versucht sie herauszufinden, ob und wie diese Antworten zu rechtfertigen sind. Ent-

sprechend bedeutet das Adjektiv ‚ethisch‘ nichts anderes als ‚zur Ethik gehörig‘, so wie ‚biologisch‘ ‚zur Biologie gehörig‘ oder ‚physikalisch‘ ‚zur Physik gehörig‘ bedeutet. Demgegenüber hieße ‚unethisch‘, wenn man dieses Wort denn verwenden wollte, so viel wie ‚nicht zur Ethik gehörig‘.

Umgangssprachlich wird zuweilen von ‚unethischem Verhalten‘ gesprochen. Nach dem Gesagten ist jedoch klar, dass dies im Deutschen ein ungünstiger Wortgebrauch ist: Gemeint ist Verhalten, das aus Sicht des Sprechers zu beanstanden, verurteilungswürdig, nicht normgerecht ist. Dieses wäre dann aber richtiger als ‚unmoralisches Verhalten‘ zu bezeichnen. Korrekt ist demgegenüber die Rede von einer ‚ethischen Frage‘, wie etwa der Frage, ob das vorliegende Verhalten tatsächlich unmoralisch ist. ‚Ethisch‘ und ‚moralisch‘ stehen zueinander wie ‚psychologisch‘ und ‚psychisch‘: Es ist ein ‚psychologisches Problem‘, ob Prüfungsangst mit dem Geschlecht korreliert, aber man hat ein ‚psychisches Problem‘, wenn man unter Prüfungsangst leidet. Entsprechend ist es ein ‚ethisches Problem‘, ob Tötung unter allen Umständen verboten ist, aber man hat ein ‚moralisches Problem‘, wenn man eine Tötung begangen hat.

In zweierlei Beziehung ist hier Vorsicht geboten: Erstens wird die systematische Ebenentrennung von ‚Ethik‘ und ‚Moral‘ bzw. ‚ethisch‘ und ‚moralisch‘ in anderen Sprachen nicht immer entlang dieser Wörter bzw. Wortstämme vollzogen. Im Englischen beispielsweise ist es durchaus korrekt, von ‚unethical behaviour‘ zu sprechen und damit dasselbe wie ‚immoral behaviour‘ zu meinen. Dies liegt daran, dass ‚ethics‘ im Englischen nicht allein die akademische Disziplin, sondern auch die ‚morality‘, d.h. die gegebene Sittlichkeit einer Person oder einer Gruppe bezeichnet. Zweitens darf ‚Ethik‘ nicht mit ‚Ethos‘ verwechselt werden. Im Deutschen, wie auch in anderen Sprachen, bezeichnet ‚Ethos‘ eine spezielle Art von Moral, die von bestimmten, fest umrissenen Gruppen mit besonderen Tätigkeitsfeldern ausgebildet wird und deren Selbstverständnis in starkem Maße prägt (s. auch Kap. II.1.2). So spricht man beispielsweise von einem ‚Standesethos‘ bei Ärzten oder Forschern und meint hiermit eine Moral, die zwar, wie jede Moral, unbedingte Gültigkeit beansprucht, aber nur in dem Moment relevant wird, wo man dem Stand der Ärzte bzw. Forscher beiträgt.

1.3.2 *Wie verfährt die Ethik?*

Ethik kann rein beschreibend vorgehen, indem sie feststellt, welche Moralvorstellungen von bestimmten Gesellschaften, Gruppen oder Individuen *de facto* vertreten werden. Eine solche *deskriptive Ethik* ist zunächst einmal Sache der Soziologie und der Psychologie, der Geschichtswissenschaft und der Kulturanthropologie. Aber auch die Philosophie kann sich an ihr beteiligen, insbesondere wenn es darum geht, die genaueren argumentativen Zusammenhänge solcher Moralen freizulegen. Die Entschlüsselung, welcher internen Logik sie folgen, welche Konzepte sie verwenden und welche Verknüpfungen sie zwischen diesen herstellen, ist originär philosophische Arbeit.

Ethik kann aber auch mehr oder weniger deutlich Stellung beziehen in moralischen Fragen, kann gegebene Moralvorstellungen zu begründen oder zu widerlegen versuchen oder sich darum bemühen, eine gänzlich eigene Moralkonzeption zu entwerfen. Eine solche *normative Ethik* ist es, die in der Philosophie zumeist unter dem Titel ‚Ethik‘ betrieben wird. Die klassischen ethischen Werke etwa von Platon, Aristoteles, Thomas von Aquin, Kant, Bentham, Mill oder Sidgwick sind allesamt auf diesem Gebiet angesiedelt. Freilich gibt es innerhalb der normativen Ethik sehr un-

terschiedliche Arten von Untersuchungen. Manche stellen eher formale Überlegungen an, klassifizieren Typen von Rechten und Pflichten, stellen mögliche Schlussformen dar oder geben abstrakte Abwägungsregeln an. Andere erarbeiten konkrete inhaltliche Normen, argumentieren für ein bestimmtes Prinzip als obersten Moralgrundsatz oder stellen eine Mehrzahl solcher Prinzipien auf und zeigen dann, welche spezielleren Folgerungen sich hieraus ableiten lassen. So können Stellungnahmen zu sehr greifbaren Fragen und in sehr unterschiedlichen Gebieten gewonnen werden. Normative Ethik kann Aussagen machen zur Reichweite individueller Freiheit oder zur Verteilung knapper Güter, zur Rechtfertigbarkeit von Militäreinsätzen oder zur Erlaubtheit von Schwangerschaftsabbrüchen.

Schließlich werden in einigen Bereichen der Ethik Themen erörtert, die sich auf einer sehr abstrakten Ebene bewegen. In dieser sogenannten *Meta-Ethik* geht es nicht mehr um ethische Einzelfragen und Begründungsmuster, sondern um den grundsätzlichen Status, der moralischen Erkenntnissen, Behauptungen und Argumentationen zukommt. Gefragt wird hier beispielsweise, ob moralische Äußerungen wie ‚A ist gut‘ ihrem Sinn nach überhaupt einen Wahrheitsanspruch erheben (‚Ich behaupte hiermit, dass A gut ist‘: *kognitivistische Interpretation*) oder ob sie, recht verstanden, eigentlich nur Kundgaben persönlicher Vorlieben (‚Ich billige hiermit A‘: *emotivistische Interpretation*) oder Aufrufe zu gewünschtem Verhalten sind (‚Ich fordere dich hiermit zu A auf‘: *präskriptivistische Interpretation*). Die meisten Philosophen halten gegenwärtig daran fest, dass erstere Interpretation korrekt ist, dass moralische Äußerungen also tatsächlich mit einem Wahrheitsanspruch einhergehen. Hieran schließt sich aber sogleich die Frage an, ob dieser Anspruch auch zu Recht geltend gemacht wird. Dies wäre dann der Fall, wenn es so etwas wie moralische Wahrheit tatsächlich gäbe, so dass man sinnvoll darüber streiten könnte, wie sie aussieht (*ethischer Objektivismus*). Es wäre nicht der Fall, wenn alle Moral, obschon sie an angebliche objektive Werte appelliert, letztlich kein solches Objekt hätte und damit nur Ausdruck des persönlichen Geschmacks (*ethischer Subjektivismus*) oder der kulturellen Konvention bliebe (*ethischer Relativismus*). Mit der Antwort auf diese Frage hängt auch zusammen, wie man das Verhältnis der Moral zu anderen normativen Bereichen einschätzt, etwa zum Problemfeld rationalen Verhaltens oder zum Fragenkreis ästhetischer Beurteilungen.

Dieses Buch wird sich im Weiteren nicht auf der Ebene der *deskriptiven Ethik*, sondern auf der Ebene der *normativen Ethik* bewegen: Es ist keine Frage des Beschreibens, sondern der Beurteilung, wenn es darum geht, wie sich Forschende verhalten sollten. Dafür können deskriptive Beschreibungen zuweilen anregend sein. Begründungswert haben sie jedoch nicht.

Die in der *Meta-Ethik* teilweise artikulierten Zweifel würden freilich, falls sie berechtigt wären, diesem Unternehmen weitgehend den Boden entziehen: Wenn moralische Aussagen keinen *Anspruch* auf objektive Wahrheit erheben können, dann macht es auch keinen Sinn, auf die *Suche* nach solcher moralischer Wahrheit zu gehen. Daher ist es angebracht, an dieser Stelle ein Stückweit auf die Herausforderungen des ethischen Subjektivismus bzw. Relativismus einzugehen. Ließe sich diesen Herausforderungen nicht begegnen, so wäre das Projekt einer normativen Forschungsethik vom Ansatz her zum Scheitern verurteilt.

Nun stützen sich prinzipielle Zweifel am Wahrheitswert von moralischen Aussagen zumeist auf die Beobachtung, dass es sehr unterschiedliche Moralen gibt, die stark voneinander abweichen. In den verschiedenen Gesellschaften dieser Welt existieren teilweise erheblich divergierende Moralvorstellungen, und innerhalb einer gegebenen Gesellschaft ist über die Zeit hinweg oftmals ein tiefgreifender Moralwandel zu beobachten. In modernen pluralistischen Gemeinwesen begegnet

man höchst unterschiedlichen Moralvorstellungen sogar auf engstem Raum und in völliger Gleichzeitigkeit. Demgegenüber herrscht in den faktischen Überzeugungen, insbesondere wie sie durch die modernen Naturwissenschaften vermittelt werden, in der Regel weitaus größere Übereinstimmung. Dies scheint ein starkes Argument zu sein, dass in Moralfragen keine objektive Wahrheit existiert, so wie man sie in Faktenfragen annehmen darf. Auf diesen Einwurf lassen sich indessen drei Dinge entgegenen:

(1) Erstens ist die beobachtete Uneinigkeit *kein Beweis* dafür, dass es nicht doch eine bestimmte richtige Moral, zumindest auf hinreichend grundsätzlicher Ebene, geben könnte. Man mag sogar anmerken, dass gerade der Streit um die richtige Moral, der in vielen Bereichen herrscht, eher ein Beleg dafür ist, dass die meisten Menschen an solch eine Wahrheit glauben und um ihren genauen Inhalt ringen, als dafür, dass es diese Wahrheit nicht geben könnte.

Gegenüber hartnäckigen Zweiflern an der Wahrheitsfähigkeit moralischer Aussagen genügt es in der Regel, ein hinreichend extremes Beispiel von Fehlverhalten zu benennen und nachzufragen, ob der andere tatsächlich der Ansicht ist, dass es nicht mit objektiven Gründen zurückgewiesen werden könne. Nur die wenigsten werden sich zu der Auffassung bekennen, dass die Beurteilung etwa von Vergewaltigung oder Völkermord Sache der persönlichen Einstellung oder der kulturellen Gepflogenheiten sei. Vielmehr wird in solchen Fällen zumeist darauf verwiesen, dass hier bestimmte Grenzen der moralischen Beliebigkeit überschritten worden sind, wie die Unverletzlichkeit anderer Personen oder ein Verbot von Unterdrückung, die Beschränkung durch fremde Interessen oder ein Vetorecht der Betroffenen. Genau dies sind aber natürlich hochgradig moralische Grundsätze, auch wenn sie noch recht unpräzise sind und, vor allem für Konfliktsituationen, genauerer Ausformulierung und geeigneter Abwägungsregeln bedürfen.

(2) Zweitens lässt sich feststellen, dass die Uneinigkeit in moralischen Fragen insgesamt ein *geringeres Ausmaß* hat, als gewöhnlich behauptet wird. Dass Lügen, Stehlen und Töten moralisch falsch sind, ist eine Einschätzung, die sich in nahezu allen Gesellschaften findet bzw. im Laufe der Zeit zunehmend durchgesetzt hat. Wirkliche Dissense scheint es eher darüber zu geben, wie diese Regeln zu gewichten sind oder welche Ausnahmen sie zulassen. Solche verbleibenden Meinungsverschiedenheiten lassen sich aber nicht selten aus unterschiedlichen Auffassungen zu gewissen Tatsachenfragen erklären, gehen also bei genauerem Hinschauen auf keine Kontroverse in den eigentlichen moralischen Einstellungen zurück, sondern allein auf Differenzen in bestimmten faktischen Beurteilungen.

Hier besteht eine interessante Asymmetrie zwischen dem moralischen und dem faktischen Bereich. So können moralische Fragen, zumindest wenn sie hinreichend konkrete Fälle zum Gegenstand haben, von faktischen Annahmen abhängen. Aber umgekehrt können faktische Aussagen, jedenfalls wenn sie sich nicht ihrerseits nur mit dem Vorliegen von sittlichen Überzeugungen befassen, nicht von moralischen Vorgaben abhängen. Beispielsweise hängt die moralische Frage, wie man mit Tieren umgehen darf oder sollte, stark von der faktischen Frage ab, zu welchen Schmerzempfindungen, welchen kognitiven Leistungen und welchen sozialen Interaktionen Tiere fähig sind. Aber solche faktischen Befunde hängen ihrerseits nicht von irgendwelchen moralischen Befunden ab. Diese einseitige Abhängigkeit führt tendenziell zu einer erhöhten Varianz im moralischen gegenüber dem faktischen Bereich: Jede faktische Unklarheit kann zu einer moralischen Unsicherheit führen, aber keine moralische Unklarheit kann zu einer faktischen Unsicherheit führen. Diese erhöhte Varianz besteht damit allerdings nicht in den grundsätzlichen Prinzipien, sondern allein bei den angewandten Problemen: Der Grundsatz beispielsweise, unnötiges

Leid zu vermeiden, bleibt von faktischen Gegebenheiten unberührt. Betroffen ist allein die Frage, welche Lebewesen zu welchem Leid fähig sind und daher unter diesen Grundsatz fallen.

(3) Drittens darf man nicht übersehen, dass Uneinigkeit zuweilen daher rührt, dass *persönliche Interessen* involviert sind. Dies ist bei Fragen über Moral oftmals der Fall, und sicherlich öfter als bei Fragen über Fakten. Fehlende Einigkeit kann also zu einem guten Teil auf mangelnde Neutralität zurückgehen, und Moralüberzeugungen dürften hierfür anfälliger sein als Faktenüberzeugungen. Damit sind sie aber nicht weniger wahrheitsfähig. Insbesondere ist festzustellen, dass faktische Aspekte, wenn sie doch einmal mit den Interessen von Personen kollidieren, letztlich genauso langwierige und unversöhnliche Debatten heraufbeschwören wie moralische Aspekte. Hierzu braucht man sich nur die Auseinandersetzungen um die Kosmologie, um die Evolutionstheorie oder um die Klimagefährdung zu vergegenwärtigen. Thomas Hobbes erklärt in einer ironischen Passage, dass selbst die Geometrie vor solchem Streit nicht sicher wäre, wenn sie jemandes persönlichen Belangen in die Quere käme:

„Wäre der Satz: *Die drei Winkel eines Dreiecks sind gleich den zwei rechten Winkeln eines Quadrats* dem Herrschaftsrecht irgendeines Menschen oder den Interessen derer, die Herrschaft innehaben, zuwidergelaufen, so zweifle ich nicht daran, dass diese Lehre wenn nicht bestritten, so doch durch Verbrennung aller Lehrbücher der Geometrie unterdrückt worden wäre, soweit die Betroffenen dazu in der Lage gewesen wären“ (Hobbes 1651, Teil I, Kap. 11, 79f.).

Diese grundsätzliche Diskussion um den Wahrheitswert von moralischen Aussagen ließe sich noch weiter vertiefen. Statt jedoch an dieser Stelle länger meta-ethische Fragen zu behandeln, soll nun das Feld der normativen Ethik erschlossen werden. Das überzeugendste Argument dafür, dass eine solche normative Ethik möglich ist, dürfte letztlich darin liegen, sie zu betreiben und ihre Ergebnisse einer kritischen Betrachtung zu unterziehen. Es bleibt dem Urteil des Lesers überlassen, ob das, was in den folgenden Kapiteln entwickelt wird, allein den Status von Geschmacksausprägungen oder Konventionen hat oder ob nicht zumindest einige der Zusammenhänge und Schlussfolgerungen, die dabei begegnen werden, durchaus in den Bereich wahrheitsfähigen Wissens vorstoßen.

Verwendete Literatur

Hobbes, Thomas: *Leviathan* [1651], hg. von Iring Fetscher. Frankfurt a.M. ⁹1999.

Kant, Immanuel: *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* [1785], hg. von Karl Vorländer. Hamburg ³1965.

Weiterführende Literatur

Birnbacher, Dieter: *Analytische Einführung in die Ethik* [2003]. Berlin/New York ²2007.

Hastedt, Heiner/Martens, Eckehard (Hg.): *Ethik. Ein Grundkurs*. Reinbek bei Hamburg 1994.

Ott, Konrad: *Moralbegründungen zur Einführung* [2001]. Hamburg ²2005.

Pieper, Annemarie: *Einführung in die Ethik* [1991]. Tübingen/Basel ⁴2000.

Quante, Michael: *Einführung in die Allgemeine Ethik* [2003]. Darmstadt ³2008.

Ricken, Friedo: *Allgemeine Ethik* [1983]. Stuttgart 42003.

Schweppenhäuser, Gerhard: *Grundbegriffe der Ethik zur Einführung*. Hamburg 2003.

2. Typen ethischer Theorien

Dietmar Hübner

Dieses zweite Theoriekapitel stellt eine wichtige Einteilung vor, anhand derer sich moralische Argumente und nachfolgend auch ethische Theorien klassifizieren lassen. Diese Einteilung wird zunächst anhand einer einfachen Fallgeschichte entwickelt (2.1) und dann theoretisch vertieft (2.2).

2.1. Eine Fallgeschichte

Im Folgenden wird eine Fallgeschichte aus dem Bereich der Medizin präsentiert. Sie ist völlig fiktiv und gewiss nicht in allen Teilen realistisch, aber grundsätzlich nachvollziehbar und vor allem sehr instruktiv für die ethischen Strukturen, die in diesem Kapitel vermittelt werden sollen. Dabei geht es insbesondere darum, dass sich im menschlichen Handeln bestimmte Komponenten differenzieren lassen. Unterschiedliche Typen ethischer Theorien weichen darin voneinander ab, auf welche diese Komponenten sie den Schwerpunkt ihrer Beurteilung legen.

2.1.1 Grundform und Varianten

Beispiel: Grundform

Dr. Ursula Wersten arbeitet als Fachärztin für Onkologie in einer Privatpraxis. Einer ihrer Patienten, Herr Paul Krogler, ist ein berühmter und erfolgreicher Schriftsteller. Vor zehn Jahren wurde ihm eine Krebsdiagnose gestellt, und er musste sich einer schweren Operation unterziehen, bei der ihm ein Lungenflügel entfernt wurde. Er überlebte den Eingriff, aber abgesehen von seinem seither stark beeinträchtigten Gesundheitszustand, aufgrund dessen er Dr. Wersten regelmäßig aufsuchen muss, ist er auch psychisch instabil, neigt zu Depressionen und durchlebt immer wieder Phasen tiefer Lebensunzufriedenheit und Verzweiflung. Ein ständig wiederkehrendes Thema dieser Krisen ist seine Sorge, dass er vielleicht nicht in der Lage sein wird, sein großes Hauptwerk fertigzustellen, an dem er in den letzten vier Jahren gearbeitet hat – langsam, unter beträchtlichen Schwierigkeiten und vielfach unterbrochen durch Zeiten physischer und emotionaler Erschöpfung.

Eines Tages erhält Dr. Wersten das Ergebnis einer Röntgenaufnahme, die sie bei Herrn Krogler veranlasst hatte. Die Bilder zeigen, dass – völlig unerwartet und ohne dass frühere Tests es nahegelegt hätten – Herr Kroglers Tumorleiden stark fortgeschritten ist und sein verbliebener Lungenflügel bereits hochgradig mit Metastasen befallen ist. Abgesehen von einigen lindernden Maßnahmen gibt es keinerlei Aussicht auf eine erfolgreiche Therapie. Dr. Wersten ist augenblicklich klar, dass ihr Patient weniger als ein halbes Jahr zu leben hat. Sie erwartet ihn zu einem vertraulichen Gespräch in ihrem Dienstzimmer.

Dr. Wersten hat stets eine starke Antipathie gegen Herrn Krogler genährt – teils wegen seiner depressiven Stimmungen, die sie als unreif und überzogen empfindet, vor allem aber wegen seines beruflichen Hintergrunds: Sie kann das Gefühl nicht loswerden, dass er, als Schriftsteller, viel zu große öffentliche Aufmerksamkeit genießt, gemessen an dem Beitrag zum Gemeinwohl, den

er tatsächlich leistet. Der Gedanke, dass er sein stattliches Einkommen und seine erhebliche Bekanntheit allein der Tatsache verdankt, dass er erfundene Geschichten in die Welt setzt, kränkt sie, und wann immer er sich zu allem Überfluss noch über sein schweres Schicksal beklagt, das ihm vielleicht die Vollendung seiner schriftstellerischen Berufung versagen wird, ist sie von Ablehnung und Unverständnis erfüllt.

Herr Krogler betritt ihr Dienstzimmer und fragt nach seinen Testresultaten, mit den üblichen Anzeichen von Beklemmung und Resignation, die Dr. Wersten schon so oft an ihm beobachtet hat. Die bloße Vorstellung, einmal mehr einen seiner Nervenzusammenbrüche in ihrem Büro miterleben zu müssen, ist ihr zutiefst zuwider. Sie beschließt, dass sie keine weiteren tragischen Szenen mit diesem Patienten erleben möchte, der in ihren Augen verwöhnt und wehleidig ist. Ohne sich etwas von ihren tatsächlichen Informationen anmerken zu lassen, sagt sie: „Machen Sie sich keine Sorgen, Herr Krogler. Bei Ihnen ist alles in Ordnung, wie ich es erwartet hatte.“ Sie muss ihm mehrmals versichern, dass es tatsächlich keinen Anlass zur Beunruhigung gebe. Schließlich glaubt er ihr und verlässt, für den Augenblick getröstet, ihr Dienstzimmer, um zu seiner Familie zurückzukehren.

Während der folgenden Monate verschlechtert sich Herr Kroglers Gesundheitszustand zunehmend, ohne dass er selbst den Ernst der Lage erkennt. Dr. Wersten verschreibt ihm die notwendigen Medikamente zur Schmerzreduktion, und erst zwei Wochen vor der finalen Krise wird ihm die Wahrheit über seinen Zustand klar. Da er jedoch die vergangenen Monate in seiner gewohnten Langsamkeit gearbeitet hat, ist es nun definitiv zu spät, um jenes Buch zu vollenden, das er unbedingt schreiben wollte. Herr Krogler stirbt, ohne sein letztes Werk abgeschlossen zu haben, völlig entzweit mit sich selbst und der Welt und in der Überzeugung, umsonst gelebt zu haben.

Offensichtlich kommt es in dieser Geschichte zu einigen ungünstigen Ereignissen. Und dies gilt nicht nur in faktischer Hinsicht, etwa mit Blick auf die plötzliche Krebsdiagnose und den unvermeidlichen Tod, sondern auch in moralischer Hinsicht, insbesondere mit Blick auf das Verhalten der Ärztin. Die Frage ist aber, was genau hieran zu kritisieren ist bzw. empörend erscheint. Wofür genau sollte man Dr. Wersten Vorwürfe machen oder sie sogar zur Rechenschaft ziehen?

Um hierüber Klarheit zu gewinnen, wird die obige Grundform der Geschichte sukzessiv verändert werden. Die ersten beiden Absätze bleiben dabei in ihrer jetzigen Form bestehen, aber in den anschließenden drei Absätzen werden schrittweise Modifikationen vorgenommen. Insgesamt werden auf diese Weise drei Varianten der Geschichte entstehen. Indem man hierbei im Blick behält, was sich jeweils gegenüber der Grundform verändert, zeichnen sich bestimmte Komponenten im Handlungsverlauf ab, die für das moralische Urteil besonders maßgeblich sind.

Beispiel: Variante I

Dr. Wersten hat stets eine starke Antipathie gegen Herrn Krogler genährt – teils wegen seiner depressiven Stimmungen, die sie als unreif und überzogen empfindet, vor allem aber wegen seines beruflichen Hintergrunds: Sie kann das Gefühl nicht loswerden, dass er, als Schriftsteller, viel zu große öffentliche Aufmerksamkeit genießt, gemessen an dem Beitrag zum Gemeinwohl, den er tatsächlich leistet. Der Gedanke, dass er sein stattliches Einkommen und seine erhebliche Bekanntheit allein der Tatsache verdankt, dass er erfundene Geschichten in die Welt setzt, kränkt sie, und wann immer er sich zu allem Überfluss noch über sein schweres Schicksal beklagt, das

ihm vielleicht die Vollendung seiner schriftstellerischen Berufung versagen wird, ist sie von Ablehnung und Unverständnis erfüllt.

Herr Krogler betritt ihr Dienstzimmer und fragt nach seinen Testresultaten, mit den üblichen Anzeichen von Beklemmung und Resignation, die Dr. Wersten schon so oft an ihm beobachtet hat. Die Erinnerung an seine beständigen Klagen untergräbt jedes Mitgefühl, das sie, angesichts seiner nun in der Tat hoffnungslosen Lage, vielleicht noch hätte aufbringen können. Sie beschließt, dass sie diesem Patienten, der in ihren Augen verwöhnt und wehleidig ist, nicht eine Wahrheit ersparen wird, die er ebenso wie jeder andere Mensch irgendwann einmal akzeptieren muss. Ohne weitere Umschweife erklärt sie: „Ich habe schlechte Nachrichten für Sie, Herr Krogler. Ich fürchte, dass Sie nur noch eine sehr kurze Zeit zu leben haben.“ Obgleich Herr Krogler in der Vergangenheit immer wieder behauptet hat, seinen Tod vorauszuahnen, ist er von dieser Eröffnung zutiefst schockiert. Nach einigen halbherzigen Nachfragen, wie unvermeidlich sein Schicksal tatsächlich sei, verlässt er ihr Dienstzimmer, um zu seiner Familie zurückzukehren.

Während der folgenden Monate verschlechtert sich Herr Kroglers Gesundheitszustand zunehmend, erleichtert allein durch die Medikamente, die Dr. Wersten ihm zur Schmerzreduktion verschreibt. Im Angesicht seines nahenden Todes gelingt es ihm jedoch, die Intensität und Geschwindigkeit seiner Arbeit merklich zu erhöhen und auf diese Weise tatsächlich noch jenes Buch zu vollenden, an dem er seit geraumer Zeit geschrieben hatte. Herr Krogler stirbt, nachdem er sein letztes Werk abgeschlossen hat, mit einem Gefühl der Erleichterung und der Versöhnung mit seinem eigenen Schicksal, das es ihm schließlich doch noch erlaubt hat, sein Leben zu der erhofften Erfüllung zu bringen.

Der erste Absatz ist der gleiche geblieben wie in der Grundform. In den beiden folgenden Absätzen hingegen sind signifikante Änderungen vor sich gegangen. Die Frage ist, worin diese Änderungen bestehen. Wie würde man sie zum Ausdruck bringen, wenn man sie möglichst kurz und prägnant, vielleicht nur in einem Wort, benennen sollten?

Beispiel: Variante II

Dr. Wersten hat Herrn Krogler stets bewundert – und zwar nicht allein wegen seiner künstlerischen Fähigkeiten, sondern auch wegen seiner Persönlichkeit und insbesondere wegen der Art und Weise, mit der er die schwierige Situation meistert, in welcher er sich seit nunmehr zehn Jahren befindet. Ungeachtet seiner depressiven Stimmungen hat sie großen Respekt davor, wie er sowohl mit seinem individuellen Leiden als auch mit der Verpflichtung seinem Werk gegenüber umgeht, und sie ist willens, ihm in seiner neuerlichen Krise bestmöglich beizustehen.

Herr Krogler betritt ihr Dienstzimmer und fragt nach seinen Testresultaten, mit den üblichen Anzeichen von Beklemmung und Resignation, die Dr. Wersten schon so oft an ihm beobachtet hat. Sie vergegenwärtigt sich einerseits das Leid, das die schlechte Nachricht ihm bereiten wird, andererseits aber auch die Aufrichtigkeit, die sie ihm als Patienten schuldet, und beschließt zuletzt, dass sie ihm die Wahrheit nicht vorenthalten darf. Nach einer behutsamen Hinführung erklärt sie: „Ich habe schlechte Nachrichten für Sie, Herr Krogler. Ich fürchte, dass Sie nur noch eine sehr kurze Zeit zu leben haben.“ Obgleich Herr Krogler in der Vergangenheit immer wieder behauptet hat, seinen Tod vorauszuahnen, ist er von dieser Eröffnung zutiefst schockiert. Nach

einigen halbherzigen Nachfragen, wie unvermeidlich sein Schicksal tatsächlich sei, verlässt er ihr Dienstzimmer, um zu seiner Familie zurückzukehren.

Während der folgenden Monate verschlechtert sich Herr Krogler's Gesundheitszustand zunehmend, erleichtert allein durch die Medikamente, die Dr. Wersten ihm zur Schmerzreduktion verschreibt. Zudem aber paralyisiert das Wissen um seinen nahen Tod seine Arbeitskraft und löst schließlich eine so tiefe Depression aus, dass er nicht einmal mehr in der Lage ist, das Schlusskapitel seines Buchs zu vollenden – das letzte fehlende Stück, das er, unter normalen Umständen, leicht innerhalb weniger Wochen hätte fertigstellen können. Herr Krogler stirbt, ohne sein letztes Werk abgeschlossen zu haben, völlig entzweit mit sich selbst und der Welt und in der Überzeugung, umsonst gelebt zu haben.

Wieder gibt es einige Übereinstimmungen, aber auch einige fundamentale Unterschiede zu den bisherigen Versionen der Geschichte. Wie wären diese Unterschiede, aber auch die Übereinstimmungen, möglichst präzise zu benennen?

Beispiel: Variante III

Dr. Wersten hat Herrn Krogler stets bewundert – und zwar nicht allein wegen seiner künstlerischen Fähigkeiten, sondern auch wegen seiner Persönlichkeit und insbesondere wegen der Art und Weise, mit der er die schwierige Situation meistert, in welcher er sich seit nunmehr zehn Jahren befindet. Ungeachtet seiner depressiven Stimmungen hat sie großen Respekt davor, wie er sowohl mit seinem individuellen Leiden als auch mit der Verpflichtung seinem Werk gegenüber umgeht, und sie ist willens, ihm in seiner neuerlichen Krise bestmöglich beizustehen.

Herr Krogler betritt ihr Dienstzimmer und fragt nach seinen Testresultaten, mit den üblichen Anzeichen von Beklemmung und Resignation, die Dr. Wersten schon so oft an ihm beobachtet hat. Sie vergegenwärtigt sich das Leid, das die schlechte Nachricht ihm bereiten muss, und die nutzlose Trauer und unproduktive Verzweiflung, in die sie ihn voraussichtlich stürzen würde, und beschließt zuletzt, ihm die Wahrheit zu ersparen. In beruhigendem Tonfall sagt sie: „Machen Sie sich keine Sorgen, Herr Krogler. Bei Ihnen ist alles in Ordnung, wie ich es erwartet hatte.“ Sie muss ihm mehrmals versichern, dass es tatsächlich keinen Anlass zur Beunruhigung gebe. Schließlich glaubt er ihr und verlässt, für den Augenblick getröstet, ihr Dienstzimmer, um zu seiner Familie zurückzukehren.

Während der folgenden Monate verschlechtert sich Herr Krogler's Gesundheitszustand zunehmend, ohne dass er selbst den Ernst der Lage erkennt. Dr. Wersten verschreibt ihm die notwendigen Medikamente zur Schmerzreduktion, und erst zwei Wochen vor der finalen Krise wird ihm die Wahrheit über seinen Zustand klar. Die vergleichsweise unbeschwerte Zeit jedoch, die ihm bis dahin vergönnt war, hat es ihm ermöglicht, das Schlusskapitel seines Buchs zu vollenden – und damit das große Ziel zu erreichen, das ihn die vergangenen Jahre hindurch erfüllt hat. Herr Krogler stirbt, nachdem er sein letztes Werk abgeschlossen hat, mit einem Gefühl der Erleichterung und der Versöhnung mit seinem eigenen Schicksal, das es ihm schließlich doch noch erlaubt hat, sein Leben zu der erhofften Erfüllung zu bringen.

Einmal mehr gibt es Gemeinsamkeiten und Differenzen gegenüber den bisherigen Versionen der Geschichte. Wie lassen sich diese klar und prägnant fassen?

2.1.2 Drei Komponenten

In jedem der drei Absätze, aus denen die Varianten zusammengesetzt sind, steht jeweils eine Komponente der Geschichte im Mittelpunkt. Zugleich sind es diese Komponenten, deren genauer Inhalt sich zwischen den verschiedenen Versionen der Geschichte verschiebt und deren jeweilige Kombination das wesentliche Profil einer bestimmten Version ausmacht.

Im ersten Absatz geht es vorrangig um die *Motivation* von Dr. Wersten: um ihre Einstellung, ihre Haltung, ihren Charakter, ihre Gesinnung. Im zweiten Absatz ist vor allem ihre aus dieser Motivation entspringende *Handlung* das Thema: ihr Tun, ihr Unterlassen, ihr Agieren. Der dritte Absatz schließlich befasst sich schwerpunktmäßig mit der *Konsequenz* jener Handlung: den entstehenden Folgen, dem erzielten Zustand, dem Ergebnis, dem Ausgang, dem Resultat.

Diese drei Komponenten sind für eine moralische Beurteilung von Ereignissen, und damit auch für die ethische Reflexion solcher Beurteilungen, von zentraler Bedeutung. Der Ökonom und Moralphilosoph Adam Smith hat ihre Relevanz in der folgenden Passage auf den Punkt gebracht:

„Welches Lob oder welcher Tadel auch immer einer Handlung gebühren mag, beides muß sich entweder erstens auf die Absicht und die innerste Gesinnung richten, aus der sie hervorgeht, oder zweitens auf die äußere Tat oder die Körperbewegung, welche durch diese Gesinnung veranlaßt wurde, oder schließlich auf die guten oder bösen Folgen, die wirklich und tatsächlich aus ihr hervorgehen. Diese drei verschiedenen Momente enthalten das ganze Wesen und alle bedeutungsvollen Umstände der Handlung, und in ihnen muß darum die Grundlage für jede gute oder schlechte Beschaffenheit liegen, die man der Handlung zuerkennen kann“ (Smith 1759/90, Teil II, Abschnitt 3, 137f.).

Die einzelnen Versionen der Geschichte von Dr. Wersten und Herrn Krogler entstehen dadurch, dass verschiedene Kombinationen von Motivationen, Handlungen und Konsequenzen zusammengesetzt werden. Das ‚Rohmaterial‘ hierfür sind folgende Grundbausteine, die für sich allein genommen jeweils als moralisch negativ bzw. als moralisch positiv einzuschätzen wären:

Als *negative Motivation* erscheint die Ablehnung der Ärztin (ihr Neid, ihre Verachtung), als *positive Motivation* ihre Freundlichkeit (ihr Mitgefühl, ihre Hilfsbereitschaft). Diese Einstufung mag freilich ein Stückweit davon abhängen, wie Herr Kroglers Verhalten in der Vergangenheit genauer aussah. Aber im Grundsatz wird man die abgründigen Gefühle von Dr. Wersten negativer einschätzen dürfen als ihre zugewandten Gefühle.

Als *negative Handlung* kommt das Aussprechen einer Lüge vor (dass dem Patienten angeblich nichts fehle), als *positive Handlung* das Sagen der Wahrheit (dass er schwer krank ist). Hierzu ist anzumerken, dass Dr. Wersten als Ärztin natürlich eine rechtsrelevante Pflicht zur wahrhaftigen Auskunft gegenüber Herrn Krogler als ihrem Patienten hat. Ihre Lüge wäre daher nicht allein ethisch zu beanstanden, sondern könnte durchaus juristische Konsequenzen nach sich ziehen, selbst in dem Fall, wo sie gut gemeint ist.

Als *negative Konsequenz* tritt ein Misserfolg auf (ein künstlerischer Fehlschlag sowie eine entsprechende Verzweiflung), als *positive Konsequenz* ein Erfolg (soweit er unter den gegebenen Umständen möglich ist, d.h. als Vollendung des Kunstwerks und als Tod in Versöhnung). Diese Resultate mögen in gewissem Umfang in Herrn Kroglers Macht stehen, so dass es möglich schiene, seine sehr unterschiedlichen Reaktionen an diesem Punkt ihrerseits einer moralischen Beurteilung zu unterziehen. Darüber hinaus ist aber in jedem Fall angemessen, Erfolg oder Misserfolg zumindest

teilweise als psychologische Effekte von Dr. Werstens Verhalten aufzufassen und daher in eine moralische Beurteilung ihres Tuns einzubeziehen.

	Motivation	Handlung	Konsequenz
Grundform	Ablehnung	Lügen	Misserfolg
Variante I	Ablehnung	Wahrheit sagen	Erfolg
Variante II	Freundlichkeit	Wahrheit sagen	Misserfolg
Variante III	Freundlichkeit	Lügen	Erfolg

Zuweilen waren die Textabsätze, auch wenn sie auf ein und dieselbe Kernkomponente wie etwa ‚Lüge‘ oder ‚Erfolg‘ hinausliefen, nicht völlig identisch. Dies liegt daran, dass in diesen Absätzen auch der Übergang vom jeweils vorangehenden Absatz hergestellt werden musste und dieser Übergang unterschiedlich zu gestalten war, je nachdem welche Komponente dort vorlag. Der *Übergang von der Motivation zur Handlung* geschieht aufgrund bestimmter psychologischer Prozesse im Denken und Fühlen von Dr. Wersten, und diese Prozesse müssen verschieden sein, je nachdem ob die Lüge aus der Ablehnung (Grundform) oder aus der Freundlichkeit (Variante III) entspringt bzw. ob die Wahrheit aufgrund der Ablehnung (Variante I) oder aufgrund der Freundlichkeit (Variante II) gesagt wird: Zur Erklärung ist hier jeweils die Achtlosigkeit, das Mitgefühl, die Brutalität bzw. die Aufrichtigkeit von Dr. Wersten anzuführen, und diese abweichenden Erklärungen sind für die Unterschiede in den jeweils zweiten Absätzen verantwortlich. Der *Übergang von der Handlung zur Konsequenz* wiederum geschieht entlang gewisser psychologischer Prozesse auf Seiten von Herrn Krogler, und auch diese Prozesse sind unterschiedlich, je nachdem ob der Misserfolg aus der Lüge (Grundform) oder aus der Wahrheit (Variante II) entsteht bzw. ob sich der Erfolg aufgrund der Lüge (Variante III) oder aufgrund der Wahrheit (Variante I) einstellt: Hier liegt die Begründung jeweils in der Ahnungslosigkeit, in der Lähmung, in der Unbeschwertheit bzw. in der Zielstrebigkeit von Herrn Krogler, und diese Begründungen machen die Unterschiede in den jeweils dritten Absätzen aus. Übrigens enthalten die vier Beispiele zwar alle möglichen Komponentenpaare, die sich aus Motivation und Handlung bzw. aus Handlung und Konsequenz bilden lassen, aber nicht sämtliche Dreierkombinationen, die man aus ihnen zusammenfügen kann: Es gibt vier weitere Kombinationen, die aus diesen Bausteinen erzeugt werden können, darunter nicht zuletzt eine durchweg positive Kombination, in der aus Freundlichkeit die Wahrheit gesagt wird und sich der Erfolg einstellt.

Es gibt nicht viele Beispiele, in denen sich alle drei Komponenten derart frei variieren und zu beliebigen Kombinationen zusammensetzen lassen, wie es in dieser Geschichte der Fall ist. Oft führt eine gegebene Motivation mehr oder weniger zwangsläufig zu einer entsprechenden Handlung, und einer vollzogenen Handlung folgt mehr oder weniger unausweichlich die zugehörige Konsequenz. Aber selbst wenn die drei Komponenten auf solche Weise eng miteinander *verknüpft* sind, lassen sie sich doch immer noch voneinander *unterscheiden*. Und um ihre Identifikation zu erleichtern, ist eine Geschichte hilfreich, in der sie sich besonders einfach erkennen lassen, nämlich durch den Vergleich alternativer Kombinationen.

Es zeichnen sich somit drei wesentliche Komponenten menschlicher Interaktion ab, nämlich Motivation, Handlung und Konsequenz. Diese Differenzierung ist bedeutsam, weil es einen erheblichen Unterschied machen kann, auf welche dieser drei Komponenten man den Fokus der Beurteilung richtet. Dies ist nicht weiter spürbar, solange die drei Komponenten als gleicherma-

ßen schlecht oder als gleichermaßen gut eingestuft werden können, wie in der durchweg negativen Grundform oder in der durchweg positiven Alternative: Schließlich würden hier die unterschiedlichen Fokussierungen im Gesamturteil immer noch übereinstimmen. Aber sobald die Wertigkeiten voneinander abweichen, wie in den anderen Kombinationen, spielt es eine bedeutende Rolle, welcher Sichtweise man sich anschließt: Je nachdem ob man auf die Motivation, auf die Handlung oder auf die Konsequenz fokussiert, wird sich das Gesamturteil beträchtlich verschieben.

2.2. Tugendethik, Deontologie und Teleologie

Motivation, Handlung und Konsequenz bilden die maßgeblichen Anknüpfungspunkte für moralische Urteile, und verschiedene Moralen weichen nicht zuletzt darin voneinander ab, auf welche dieser Komponenten sie besonderen Wert legen. Gleiches gilt für die ethischen Theorien, die jene Moralen bevorzugen oder begründen, denn auch Ethiken variieren damit, welchen Bestandteil sie in den Vordergrund stellen. Auf diese Weise ist eine sehr grundlegende und wichtige Klassifikation gewonnen worden, nach der sich Moralansätze bzw. Ethiktypen einteilen lassen und an die sich die folgende Terminologie knüpft: Ethiken, die ihren Fokus auf die Motivation richten, werden als *Tugendethiken* bezeichnet. Ethiken, die den Schwerpunkt auf die Handlung als solche legen, nennt man *Deontologien*. Ethiken, die die Konsequenzen ins Zentrum rücken, heißen *Teleologien*. Dabei leitet sich das Wort Deontologie von dem altgriechischen *to deon* her („das Erforderliche“, „das Schickliche“, „das Geschuldete“). Das Wort Teleologie stammt von dem altgriechischen *telos* („Ziel“, „Ausgang“, „Erfolg“).

2.2.1 Klassische Ansätze

Drei in der Philosophiegeschichte besonders wichtige Ethikansätze lassen sich diesem Schema mehr oder weniger eindeutig zuordnen.

(1) Nach *Aristoteles* liegt der Kerngedanke der Ethik darin, dass der Mensch bestimmte *moralische Tugenden* ausbilden sollte. Hierbei handelt es sich um charakterliche Dispositionen, die sich genauer dadurch auszeichnen, dass sie eine rechte Mitte zwischen zwei falschen Extremen darstellen. Beispielsweise ist Tapferkeit die rechte Mitte zwischen Feigheit und Tollkühnheit. Ähnlich ist Freigiebigkeit die rechte Mitte zwischen Geiz und Verschwendungssucht. Nicht zuletzt findet sich auch die Freundlichkeit im Kanon von Aristoteles' Tugenden – gerade jene Disposition, die Dr. Wersten in den negativen Varianten vermissen lässt (vgl. Aristoteles, *Nikomachische Ethik*, Buch II, Kap. 5-7, 1106a-1108b).

(2) Bei *Immanuel Kant* wird das moralische Zentralprinzip, wie bereits im ersten Theoriekapitel erwähnt, durch einen *kategorischen Imperativ* zum Ausdruck gebracht. Der Inhalt dieses Imperativs besagt, dass die Maximen von Handlungen sich durch Verallgemeinerbarkeit auszeichnen müssen, d.h. dass man wollen können muss, dass sie von jedem befolgt werden. Diese Forderung wird nicht von allen Maximen erfüllt. Beispielsweise ist die Maxime, zur Erreichung gegebener Ziele zu lügen, nicht verallgemeinerbar. Denn wenn jeder dieser Maxime folgen würde, so würde niemand mehr ernsthaft die Wahrhaftigkeit von Aussagen voraussetzen. Dann könnte aber auch niemand seine Ziele durch Lügen erreichen, so dass die Maxime ihrer eigenen Möglichkeitsgrund-

lage beraubt wäre. Die Maxime des Lügens beruht gerade darauf, dass sie nicht von allen befolgt wird. Lügen ist gewissermaßen parasitär, da es nur in einer Umgebung der Wahrhaftigkeit, nicht aber in einer Umgebung des Lügens selbst bestehen kann. Genau diese mangelnde Verallgemeinerbarkeit macht nach Kant den unmoralischen Charakter des Lügens aus – jenes Akts, den Dr. Wersten in den negativen Varianten vollzieht (Kant 1785, Akad.-Ausg. 413-424).

(3) Für *John Stuart Mill* besagt der oberste Grundsatz, den die Ethik begründen kann, dass jede menschliche Handlung den *größtmöglichen Nutzen* in der Welt hervorbringen sollte. Dies ist das Prinzip des sogenannten Utilitarismus, zu dessen prominentesten Vertretern Mill gehört. Genauer fordert diese Theorie, dass die Summe an Glück aller Betroffenen zu maximieren sei. Glück wiederum bestehe in der Differenz aus Lust und Unlust. Da neben Menschen auch andere Lebewesen zu solchen Glücksempfindungen fähig sind, fällt es dem Utilitarismus besonders leicht, speziell Tiere in den Gegenstandsbereich der Moral mit einzubeziehen (s. Kapitel II.3.2.2.1 u. 3.3.2). Hier ist allein wichtig, dass der Handelnde nach Mill mit seinem Tun dafür sorgen sollte, die Gesamtmenge des Glücks über alle Betroffenen hinweg möglichst groß werden zu lassen. Insbesondere sollte er unnötiges Leid vermeiden – genau jenes Resultat, das Dr. Wersten in den negativen Varianten herbeiführt (Mill 1861/71, Kap. 2, 11-36).

Diese Kurzcharakterisierungen sind notgedrungen ungenau und vermitteln allein die wesentlichen Tendenzen der drei Autoren. Insbesondere darf man die Zuordnungen – Aristoteles als Tugendethiker, Kant als Deontologe und Mill als Teleologe – nicht so verstehen, als würden ihre Theorien sich überhaupt nicht um die jeweils anderen Komponenten kümmern. Auch für einen Tugendethiker muss nicht bedeutungslos sein, welche Handlungen tatsächlich vollzogen werden oder welche Konsequenzen daraus entstehen. Ein Deontologe kann sich allemal für die Motivation und die Konsequenzen von Handlungen interessieren. Und ein Teleologe kann in sein Urteil mit einbeziehen, aus welcher Motivation heraus und aus welcher Handlung her gewisse Effekte entstehen. Es geht lediglich darum, auf welcher Komponente der *primäre Fokus* der Beurteilung liegt.

Zudem sind die Systeme von Aristoteles, Kant und Mill *nur Beispiele* für jene drei Ethiktypen. Es gibt viele weitere Möglichkeiten, die entsprechenden Schwerpunkte zu setzen, so dass andere Tugendethiken, Deontologien und Teleologien von den obigen Konzeptionen – Charakterbildung anhand einer rechten Mitte, Maximenbemessung hinsichtlich ihrer Verallgemeinerbarkeit bzw. Folgenoptimierung gemäß der größten Nutzensumme – erheblich abweichen können. Insbesondere folgen nicht nur elaborierte philosophische Systeme dieser Einteilung, sondern ebenso alltägliche Moralurteile. Auch sie beziehen sich auf Motivationen, Handlungen oder Konsequenzen. Auch sie verlangen Mitgefühl, Wahrheitstreue oder Glücksbeförderung. Entsprechend unterschiedlich können intuitive Stellungnahmen zur obigen Fallgeschichte ausfallen, je nachdem ob sie das zentrale Problem in der zugrunde liegenden Ablehnung, in der hieraus entspringenden Lüge oder im dadurch bewirkten Misserfolg sehen.

Aus genau diesem Grund ist es aber wichtig, die drei Komponenten zu kennen und sorgfältig auseinanderzuhalten. Denn oftmals beruht Uneinigkeit über die moralische Beurteilung gegebener Ereignisse darauf, dass die Diskussionsteilnehmer ihre Urteile auf unterschiedliche Komponenten stützen. Und solange sie sich über diese Differenz nicht im Klaren sind, laufen sie Gefahr, aneinander vorbeizureden. Es kann dann geschehen, dass sie sich über ein Gesamturteil streiten, ohne zu bemerken, dass sie überhaupt nicht dieselbe Sache diskutieren. Solch eine Debatte wird wenig ertragreich sein und stattdessen anhaltende Missverständnisse und fruchtlose Auseinander-

setzungen produzieren. Erst wenn die Teilnehmer in der Lage sind zu erkennen, auf welche der drei Komponenten sich ihre Urteile jeweils beziehen, kann es ihnen gelingen, die verschiedenen Positionen überhaupt trennscharf zu artikulieren, einen entsprechend gehaltvollen Diskurs zu führen und sich auf dieser Grundlage vielleicht irgendwann auch in der Gesamteinschätzung einander anzunähern.

Ein Beispiel aus der Politik: Militäreinsatz

Als Beispiel für solche unterschiedlichen Urteile kann der *Militäreinsatz* eines demokratischen Landes gegen ein stark tyrannisches, aber derzeit nicht expansives Regime eines anderen Staates dienen. Hier finden sich *tugendethische* Argumente pro und contra, insofern ein solcher Einsatz als Zeichen von Entschlusskraft und Opferbereitschaft, oder aber von Egoismus und Aggressivität eingestuft werden mag. Unterschiedliche *deontologische* Positionen können anführen, dass ein militärisches Einschreiten gegen schlimme diktatorische Regime prinzipiell geboten sei, gleich aus welchen Beweggründen und mit welchen Erfolgsaussichten, oder aber gegenteilig dafürhalten, dass derartige Aktionen sich so lange kategorisch verbieten, wie der fragliche Staat nicht seinerseits Krieg gegen andere führt. Schließlich sind auch gegensätzliche *teleologische* Argumente formulierbar, indem einerseits auf eine mögliche Verbesserung der politischen Situation in dem angegriffenen Land verwiesen wird oder andererseits die erhebliche Gefahr der mittelfristigen Destabilisierung vielleicht einer gesamten Region betont wird.

Das Beispiel zeigt, dass auch bei Fokussierung auf ein und dieselbe Komponente immer noch erhebliche Uneinigkeit herrschen kann. Welcher der beiden deontologischen Regeln soll man beispielsweise folgen: der interventionistischen oder der nicht-interventionistischen? Immerhin kann ein solcher Streit aber fruchtbar sein, weil er erstens die wesentlichen Differenzen kenntlich macht, die zwischen den Beteiligten vorliegen, und sie zweitens im weiteren Verlauf dazu zwingt, ihre Überzeugungen zu begründen. Wenig ertragreich ist es hingegen, wenn der eine Diskutant die fragwürdige Motivation tadelt, während der andere Teilnehmer die günstigen Konsequenzen lobt: Hier wird man nicht weiterkommen, als sich gegenseitig widersprechende Endurteile vorzutragen.

2.2.2 Vollständigkeit, Kontextabhängigkeit

Der Gedanke liegt nahe, dass moralische Urteile erst dann vollständig sind, wenn sie *alle drei Komponenten* im Blick haben: Motivation, Handlung und Konsequenz. Aber erstens würde dies nichts daran ändern, dass es sich bei ihnen um separate Bestandteile handelt, aus denen sich moralische Situationen zusammensetzen. Auch wenn man sie alle gleichermaßen im Blick behalten wollte, hätte man es also immer noch mit drei getrennten Entitäten zu tun. Entsprechend wichtig bliebe es, sie in dieser Getrenntheit wahrzunehmen, um ein bewusstes und strukturiertes Gesamturteil zu fällen. Zweitens spricht einiges dafür, dass man in diesem Gesamturteil nicht umhin kommt, eine gewisse Schwerpunktsetzung vorzunehmen, welche Komponente man als vordringlich erachtet. Sowohl im alltäglichen moralischen Argumentieren als auch in ausgearbeiteten ethischen Theorien ist daher eine solche Schwerpunktsetzung in der Regel zu beobachten. Das bedeutet nicht, dass die anderen Perspektiven völlig ausgeblendet werden, aber es läuft darauf hinaus, dass einer von ihnen grundsätzlich Vorrang eingeräumt wird.

Auch drängt sich der Eindruck auf, dass die drei Moral- bzw. Ethiktypen *in unterschiedlichen Kontexten* unterschiedlich einschlägig sind: dass es Situationen gibt, in denen die eine oder die andere Komponente größere Beachtung verdient. Zum Beispiel ist bei kollektiven Akteuren, vor allem wenn sie die Größenordnung von ganzen Staaten erreichen, mitunter schwer einzusehen, wie sich die Motivation für eine Handlung überhaupt eindeutig bestimmen lassen sollte. Hieraus könnte man schließen, dass tugendethische Argumente für die Beurteilung von politischen Vorgängen wenig geeignet sind. Bei der moralischen Wertschätzung einzelner Personen hingegen, zumal wenn sie einem besonders nahestehen, scheint der Charakter oft herausragende Bedeutung zu haben, weitaus mehr als die tatsächlich vollzogenen Taten oder die hieraus entspringenden Folgen. Entsprechend mögen in diesem Bereich tugendethische Positionen sogar eine dominante Rolle spielen. Schließlich lässt sich feststellen, dass viele Gesetze innerhalb staatlicher Gemeinschaften sich auf feste Handlungstypen beziehen, während Motivationen oder Konsequenzen allein sekundär relevant sind oder überhaupt keine Rolle spielen. Es hat somit den Anschein, dass die Rechtsgestaltung in einem Gemeinwesen vielfach deontologisch geprägt ist.

Ein Beispiel aus der Forschungsethik: Datenfälschung

Auch in den folgenden Anwendungskapiteln dieses Buches ist die hier vorgestellte Dreiteilung von Bedeutung, um Argumente zu klassifizieren. In Kapitel II.1 geht es beispielsweise um gute wissenschaftliche Praxis, und dabei unter anderem um das Problem der *Datenfälschung*. Es besteht kein Zweifel, dass Datenfälschung innerhalb der Forschung ein gravierendes moralisches Problem darstellt. Aber einmal mehr gibt es hierfür unterschiedliche Begründungen: Man kann *tugendethisch* auf das überzogene wissenschaftliche Geltungsbedürfnis eines Fälschers verweisen, auf Ruhmsucht oder Geldgier, die ihn bewogen haben mögen und die man an sich selbst als schlechte Eigenschaften einschätzt. In *deontologischer* Perspektive lässt sich anführen, dass es sich bei der Fälschung um eine spezielle Form der Lüge handelt, die als solche unerlaubt ist. Schließlich ist Datenfälschung *teleologisch* zu beanstanden, weil sie Schaden anrichtet, nämlich eine Verschwendung von Ressourcen nach sich zieht, wenn andere Forscher die gefälschten Ergebnisse ihrer eigenen Arbeit zugrunde legen, oder sogar Gefährdungen heraufbeschwört, falls jene Ergebnisse in technische oder medizinische Anwendungen überführt werden.

2.2.3 Identifikation, Abgrenzung

In manchen Situationen ist nicht offensichtlich, wie man die drei Komponenten genau identifizieren und gegeneinander abgrenzen soll. Vor allem die präzise Formulierung der Handlung, im Gegensatz zur Motivation und zur Konsequenz, kann mitunter strittig werden.

Die obige Fallgeschichte ist in dieser Hinsicht vergleichsweise unproblematisch. Dort besteht die Handlung eindeutig in einer Lüge, und eine solche Lüge hat klare Grenzen: Was die Ärztin tut, ist eine Äußerung bestimmter Wörter, und diese Äußerung stellt, unter den gegebenen Umständen und auf der Grundlage üblicher sprachlicher Konventionen, eine Verheimlichung der Wahrheit dar. Deutlich getrennt hiervon sind die Beweggründe, die sie zu diesem Handeln bringen, wie auch die Effekte, die sie hierdurch bei ihrem Patienten auslöst.

In anderen Fällen kann die Identifikation und Abgrenzung der drei Komponenten sehr viel zweifelhafter werden. Man betrachte etwa das Beispiel eines Mordes, genauer eines Raubmordes, der aus Habgier mit einer Schusswaffe an einem Geldboten verübt wird. Eine naheliegende Auffas-

sung könnte hierbei die *Handlung* im Abgeben des Schusses erkennen, die *Motivation* in der erwähnten Habgier und die *Konsequenz* im Tod des Geldboten. Damit würde der Begriff Mord alle drei Komponenten beinhalten, Handlung, Motivation und Konsequenz. Diese Vielschichtigkeit eines zentralen moralischen Begriffs könnte als Beleg dafür betrachtet werden, dass das moralische Denken mitunter alle drei skizzierten Komponenten zugleich in den Blick nimmt. Einmal mehr würde dies freilich nichts daran ändern, dass sich die drei Komponenten immer noch voneinander unterscheiden und als unterschiedlich bedeutsam betrachten ließen.

Nun lässt sich nicht von der Hand weisen, dass der Begriff Mord tatsächlich komplex ist. Insbesondere setzt er eine Absicht zur Tötung voraus, weil sonst nicht von Mord, sondern etwa nur von fahrlässiger Tötung die Rede sein könnte. Und natürlich impliziert er das Vorliegen eines Toten, weil sonst kein Mord, sondern höchstens ein versuchter Mord stattgefunden hätte. Dennoch mag man die obige Zuordnung von Handlung, Motivation und Konsequenz als künstlich und verengt einschätzen. Insbesondere wirkt die Handlung, als bloßes Abgeben eines Schusses, stark unterbestimmt. Entsprechend erschiene eine deontologische Perspektive, die sich allein auf dieses Abgeben eines Schusses fokussieren sollte, seltsam leer und verkürzt. Vielleicht sollte man die *Handlung* besser im Mord als Ganzem sehen, während man *Motivation* und *Konsequenz* in anderen Bestandteilen zu suchen hätte. Die Vielschichtigkeit des Begriffs Mord würde damit nicht bestritten, aber auf eine entsprechende Vielschichtigkeit des Konzepts Handlung zurückgeführt.

So könnte man zunächst den Tod, der bisher der Konsequenz zugerechnet wurde, mit in die Handlung einbeziehen. Auf diese Weise würde die eigentliche Handlung nicht mehr in einem bloßen Schießen, sondern in einem Töten bestehen. Als hieran anschließende Konsequenz wären dann die *ferneren entspringenden Folgen* aufzufassen, etwa die Vernichtung sämtlicher Lebenspläne des Geldboten oder das Leid seiner Freunde und Angehörigen. Diese Darstellung hat nicht zuletzt deshalb etwas für sich, weil erst mit dem Umbringen des Opfers der Akt des Täters vollständig vollzogen zu sein scheint. Die weiteren genannten Folgen wirken demgegenüber deutlich abgetrennt, was sich nicht zuletzt darin niederschlägt, dass ihr Eintreten oder zumindest ihre genaue Gestalt mit Unsicherheiten behaftet sein kann.

Vielleicht gehört aber auch bereits die Habgier, die oben der Motivation zugeordnet wurde, zu einer vollständigen Charakterisierung der Handlung selbst. Hiernach wäre die Handlung in ihrem spezifischen Wesen nicht ein Töten, sondern ein Morden. Als vorausliegende Motivation ließe sich ihr gegenüber die *dauerhafte charakterliche Disposition* des Täters abgrenzen, etwa eine grundsätzliche Missachtung des Lebens anderer Menschen oder eine rücksichtslose Bereitschaft zur Durchsetzung eigener Interessen. Diese Auffassung könnte geltend machen, dass der Akt des Täters erst dann richtig spezifiziert ist, wenn man die vorsätzliche Ausführung und den konkreten Antrieb mit darin aufnimmt. Diese stellen keine separaten psychischen Vorereignisse dar, sondern gehörten als inhärente Wesensbestandteile zum Vollzug der Handlung selbst.

Folgt man dieser Darstellung, so hätte sich eine *Tugendethik* der generellen charakterlichen Verrohung des Täters zuzuwenden (die schwerwiegend genug war, um sich schließlich in einem Mord zu entladen, aber ohne dass dieser Mord selbst im Zentrum der Betrachtung stünde). Eine *Deontologie* könnte sich damit befassen, wie der Mord als solcher zu beurteilen ist (bräuchte sich also nicht auf das Töten oder gar auf das Schießen zu beschränken, sondern könnte den gesamten Vollzug in seiner Absichtlichkeit und Vollständigkeit erfassen, ohne aber auf die tieferliegenden Hintergründe oder die fernerer Folgeeffekte einzugehen). Eine *Teleologie* schließlich hätte sich damit zu beschäftigen, welches Unglück bei dem Opfer und seinem Umfeld entstanden ist (oder

auch damit, welchen Schaden sich der Täter selbst beigelegt hat, aber weniger damit, dass dies durch einen Akt geschah, der als Mord einzustufen ist, und nicht etwa durch eine unterlassene Hilfeleistung, eine schuldhaftige Achtlosigkeit oder Ähnliches).

Das Beispiel zeigt, dass die Identifikation und Abgrenzung von Motivation, Handlung und Konsequenz selbst in gewöhnlichen Fällen nicht trivial ist und auf unterschiedliche Weisen vorgenommen werden kann. Diese Mehrdeutigkeiten verstärken sich, wenn Ereignisse sich über längere Zeiträume erstrecken oder mehrere Akteure dabei zusammenwirken.

Verwendete Literatur

- Aristoteles: *Nikomachische Ethik* [ca. 330 v. Chr.], hg. von Günther Bien. Hamburg ⁴1985 (gr. ca. 330 v. Chr.).
- Castro, Leonardo D. de: Ethical Issues in Human Experimentation. In: Helga Kuhse/Peter Singer (eds.): *A Companion to Bioethics*. Oxford/Malden (Massachusetts) 1998, 379-389.
- Edsall, Geoffrey: A Positive Approach to the Problem of Human Experimentation. In: Paul A. Freund (ed.): *Experimentation with Human Subjects*. New York 1969, 276-292.
- Jonas, Hans: Philosophical Reflections on Experimenting with Human Subjects. In: Paul A. Freund (ed.): *Experimentation with Human Subjects*. New York 1969, 1-31.
- Kant, Immanuel: *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* [1785], hg. von Karl Vorländer. Hamburg ³1965.
- Mill, John Stuart: *Der Utilitarismus* [1861/71], hg. von Dieter Birnbacher. Stuttgart 2000 (engl. 1861/71).
- Smith, Adam: *Theorie der ethischen Gefühle* [1759/90], hg. von Walther Eckstein. Hamburg 2004 (engl. 1759/90).
- Zion, Deborah: 'Moral Taint' or Ethical Responsibility? Unethical Information and the Problem of HIV Clinical Trials in Developing Countries. In: *Journal of Applied Philosophy* 15/3 (1998), 231-239.

Weiterführende Literatur

- Andersen, Svend: *Einführung in die Ethik* [2000]. Berlin/New York ²2005.
- Baron, Marcia W./Pettit, Philip/Slote, Michael: *Three Methods of Ethics: A Debate*. Malden (Mass.) 1997.
- Beauchamp, Tom L.: *Philosophical Ethics. An Introduction to Moral Philosophy* [1982]. New York ³2001.
- Copp, David (ed.): *The Oxford Handbook of Ethical Theory*. Oxford 2006.
- Düwell, Marcus/Hübenthal, Christoph/Werner, Micha (Hg.): *Handbuch Ethik* [2002]. Stuttgart ²2006.
- Horster, Detlef: *Ethik*. Stuttgart 2009.
- Kutschera, Franz v.: *Grundlagen der Ethik* [1982]. Berlin/New York ²1999.
- LaFollette, Hugh (ed.): *The Blackwell Guide to Ethical Theory*. Malden (Mass.) 2000.
- Pauer-Studer, Herlinde: *Einführung in die Ethik*. Wien 2003.

Singer, Peter (ed.): *A Companion to Ethics* [1991]. Oxford 1993.

Thiroux, Jacques: *Ethics. Theory and Practice* [1977]. Upper Saddle River (NJ) 1998.

Wyller, Truls: *Geschichte der Ethik. Eine systematische Einführung*. Paderborn 2002.

3. Aspekte von Handlungen

Dietmar Hübner

In der Struktur von Handlungen gibt es eine fundamentale Unterscheidung, die für ihre moralische Beurteilung von großer Bedeutung sein kann. Das vorliegende zweite Theoriekapitel erarbeitet diese Unterscheidung in zwei Hauptschritten (3.1) und bringt sie dann mit den Differenzierungen des zweiten Theoriekapitels in Verbindung (3.2).

3.1. Zwecke, Mittel und Nebeneffekte

Verschiedene Elemente einer Handlung lassen sich danach gruppieren, ob sie den *Zweck* der Handlung darstellen, ob sie das *Mittel* zu seiner Erreichung bilden oder ob sie ein bloßer *Nebeneffekt* sind, der seinerseits von dem gewählten Mittel oder auch von dem erreichten Zweck ausgeht. Dabei spricht einiges dafür, dass die moralische Beurteilung einer Handlung erheblich davon abhängen kann, welches Element welche dieser drei Funktionen erfüllt.

3.1.1 Intendiertes und Nicht-Intendiertes I: Die Differenz von Zweck und Nebeneffekt

Man betrachte hierfür zunächst die folgenden beiden Fälle: Im ersten Fall verfolgt ein Arzt als *Zweck* die Heilung seines Patienten, verabreicht ihm als *Mittel* hierfür ein bestimmtes Medikament und führt dabei den *Nebeneffekt* eines schweren Unwohlseins herbei. Diese Konstellation ist im Rahmen medizinischen Handelns keine Seltenheit, jedenfalls bei entsprechend gravierenden Erkrankungen und fehlenden alternativen Behandlungsmöglichkeiten. Im zweiten Fall hingegen hat ein Arzt, bei äußerlich gleichem Tun, gerade das Unwohlsein seines Patienten zum *Zweck*, setzt als *Mittel* hierfür wiederum das fragliche Medikament ein und nimmt die Heilung lediglich als *Nebeneffekt* hin. Dies ist sicherlich ein ungewöhnliches Szenario, aber kein undenkbares, und es führt auf eine Differenzierung hin, die in diesem Kapitel erläutert und vertieft werden soll.

So erscheint es nicht unplausibel, dass die moralische Bewertung der beiden Fälle stark voneinander abweichen sollte: Schließlich leitet der erste Arzt eine *Heilungsprozedur* ein, während der zweite schlichtweg eine *Grausamkeit* begeht. Diese Differenz ist, trotz des äußerlich identischen Vollzugs, erkennbar. Und sie beruht auf der vertauschten Zuweisung von Zweck bzw. Nebeneffekt in den beiden Handlungen, die in der folgenden Tabelle kurz notiert ist:

	Zweck	Mittel	Nebeneffekt
Arzt 1	Heilung des Patienten	Gabe des Medikaments	Unwohlsein des Patienten
Arzt 2	Unwohlsein des Patienten	Gabe des Medikament	Heilung des Patienten

Die *Differenz von Zweck und Nebeneffekt* gewinnt ihr Gewicht aufgrund des folgenden Zusammenhangs: Der Zweck einer Handlung wie auch das Mittel zu seiner Erreichung sind beide in dieser jeweiligen Funktion *intendiert*. Was man sich als Zweck setzt, darauf ist das eigene Streben ausdrücklich ausgerichtet. Und was man als Mittel wählt, das bejaht man mit diesem Entschluss

ebenfalls. Vielleicht hätte man ein anderes Mittel bevorzugt, wenn es zur Verfügung gestanden hätte. Aber unter den gegebenen Umständen hat man sich für das Mittel entschieden und es bewusst ergriffen. Ein Nebeneffekt hingegen definiert sich dadurch, dass man ihn nur in seinem faktischen Auftreten *hinnimmt*. Das heißt nicht, dass er unvorhersehbar oder unerwartet sein müsste. Oftmals sind die Nebeneffekte einer Handlung in ihrem Auftreten völlig sicher und dem Handelnden vollständig bewusst. Dennoch sind sie nicht intendiert, wie es bei Zweck und Mittel der Fall ist. Vielmehr nimmt man sie lediglich in Kauf, sei es billigend, widerstrebend oder auch gleichgültig.

Die Trennung zwischen dem Intendierten (Zweck und Mittel) und dem Nicht-Intendierten (Nebeneffekt) wird von zahlreichen Philosophen unterschiedlichster Denkrichtungen anerkannt und hervorgehoben. Neben vielen anderen zählt hierzu *Jeremy Bentham*. Dies ist insofern bemerkenswert, als Bentham dem Utilitarismus angehört und utilitaristische Autoren zumeist nur auf die Gesamtheit der vorhersehbaren Konsequenzen schauen, ohne einen Unterschied zwischen tatsächlich intendierten und lediglich hingenommenen Resultaten zu machen. Bentham aber bezieht diese Differenzierung ein, wenngleich er eine andere Terminologie verwendet und sie mit einer speziellen Deutung versieht. So spricht er davon, dass manches direkt (*directly*) und manches nur mittelbar (*obliquely*) beabsichtigt werde. Der Unterschied bestehe darin, dass ersteres eine kausale Rolle im psychischen Prozess der Handlungsentscheidung spiele, letzteres hingegen nicht (Bentham 1789/1823, Chap. VIII, § VI, 84).

Das obige Beispiel legt nahe, dass es zumindest manchmal einen erheblichen moralischen Unterschied machen könnte, ob man etwas als Zweck intendiert oder nur als Nebeneffekt hinnimmt: Das Unwohlsein eines Patienten als Nebeneffekt zu dulden, erscheint grundsätzlich legitim. Es sich als Zweck zu setzen, dürfte hingegen völlig inakzeptabel sein. Die Handlung des ersten Arztes wirkt vertretbar, die des zweiten verwerflich.

Die Schwierigkeit ist freilich, dass sich nicht immer klar erkennen lässt, was jemand dezidiert als Zweck intendiert und was er lediglich als Nebeneffekt hinnimmt: In dem Beispiel war sogar ausdrücklich vorausgesetzt, dass sich das Tun der beiden Ärzte äußerlich nicht unterscheidet. Welche der beiden Handlungen sie jeweils ausführen, scheint daher nicht ohne Weiteres feststellbar zu sein. Folglich könnte man in Frage stellen, ob es irgendeine Rechtfertigung dafür gibt, den ersten Arzt zu loben und den zweiten zu tadeln. Auf diesen konkreten Zweifel kann man eine generelle Skepsis gründen, ob es sich bei der Differenz von Zweck und Nebeneffekt um eine Unterscheidung handelt, die fruchtbar für die moralische Urteilsbildung sein kann: Wo es sich kaum verhindern zu lassen scheint, dass der Handelnde den Zweck und den Nebeneffekt seines Tuns so deklariert, wie es ihm gerade passt, ist es womöglich wenig sinnvoll, die Bewertung seines Handelns von der Zuordnung beider abhängig zu machen.

Hierauf lassen sich allerdings zwei Entgegnungen vorbringen:

(1) Erstens müssen Moral und Ethik sich nicht nur mit Dingen befassen, die man zweifelsfrei von außen feststellen kann. Es ist eine Sache, ob eine Unterscheidung als relevant zu gelten hat, es ist eine andere Sache, ob und wie diese Unterscheidung im Einzelfall getroffen werden kann. Vielleicht hat man in dem Beispiel keine Handhabe, dem zweiten Arzt sein Fehlverhalten nachzuweisen, aber das heißt nicht, dass man ein Verhalten der beschriebenen Art nicht als verfehlt betrachten könnte. Außerdem teilen manche Handelnden ihrer Umgebung ehrlich mit, wie ihre Intentionen beschaffen sind. Andere würden sich zumindest in ihrem eigenen Tun davon leiten lassen, was Zweck und was allein Nebeneffekt sein darf.

(2) Zweitens ist es auch für äußere Beobachter mitunter durchaus möglich, die jeweiligen Zuordnungen zu treffen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Handlungsalternativen zur Wahl stehen. Lässt sich etwa in dem obigen Beispiel der gleiche Heilungserfolg auch durch ein weniger belastendes Medikament erreichen, so würde der erste Arzt es höchstwahrscheinlich anwenden, der zweite hingegen nicht. Es könnte also nach wie vor sein, dass zwei Ärzte auf den ersten Blick gleiche Handlungen vollziehen, indem sie ein nebenwirkungsreiches Medikament verabreichen. Aber wenn sich bei genauerem Hinsehen zeigt, dass einem von ihnen genauso gut das harmlosere Medikament zur Verfügung stand, könnte er kaum mehr glaubhaft machen, einzig den Zweck der Heilung verfolgt und das Unwohlsein nur als Nebeneffekt geduldet zu haben.

Ein Gegner der Unterscheidung könnte hierauf Folgendes erwidern: Die Differenzierung sei nur sinnvoll, wenn sie sich auf die beschriebene Weise von außen vollziehen lasse. Nur bei Vorliegen von geeigneten Alternativen könne man sie anwenden, ohne in Beliebigkeit zu enden. In diesem Moment aber brauche man sie auch nicht mehr, weil die einzig relevante Norm ein Gebot der Leidensminimierung sei. Dieses Gebot schreibe die bestmögliche Heilung mit dem harmlosesten Medikament vor, ohne die Unterscheidung zwischen Zweck und Nebeneffekt überhaupt bemühen zu müssen. Befürworter und Gegner stehen sich somit wie folgt gegenüber: Der Befürworter hält die Unterscheidung für fundamental. Situationen mit Alternativen liefern für ihn lediglich äußere Anhaltspunkte, wie man diese Unterscheidung verlässlich treffen kann. Der Gegner hingegen hält allein die Norm der Leidensminimierung für moralisch bedeutsam. Die Unterscheidung ist für ihn nur eine irrelevante Zusatzüberlegung, die in Situationen mit Alternativen äquivalente Ergebnisse liefert.

Ein Beispiel aus der Forschungsethik: Humanexperiment und Heilversuch

Die Trennung von Zweck, Mittel und Nebeneffekt wird auch in den weiteren Kapiteln dieses Buchs wiederbegegnet und mitunter hilfreich sein, moralisch bedeutsame Unterscheidungen zu treffen. Dies ist etwa in Kapitel II.2 der Fall, wo die Forschung an Menschen behandelt und u.a. die wichtige Differenzierung zwischen *Humanexperiment* und *Heilversuch* eingeführt wird. Dabei ist genau jene Verschiebung relevant, die auch dem Beispiel der beiden Ärzte zugrunde liegt: Das Mittel ist jeweils identisch, nämlich ein bestimmtes Tun an einer Person X, etwa die Verabreichung eines Medikaments. Zweck und Nebeneffekt sind jedoch umgekehrt verteilt: Beim Humanexperiment ist der Zweck ein theoretischer Erkenntnisgewinn, der seinerseits irgendwann der Behandlung anderer Personen dienen kann. Allein als Nebeneffekt mag sich zudem ein Heilungserfolg bei Person X ergeben (sofern diese überhaupt erkrankt ist). Beim Heilversuch hingegen ist genau dieser Heilungserfolg bei Person X der Zweck, zu dem das Mittel eingesetzt wird. Der theoretische Erkenntnisgewinn ist demgegenüber allein ein Nebeneffekt (falls er sich überhaupt einstellt). Die Frage, anhand welcher Kriterien und mit welcher Verlässlichkeit beide Fälle voneinander unterscheidbar sind, wird in Kapitel II.2 genauer untersucht. Ganz offensichtlich aber besteht eine große moralische Differenz, ob man ein Humanexperiment oder einen Heilversuch durchführt, ob man X also als Proband oder als Patient behandelt. Im ersten Fall nämlich droht eine *Instrumentalisierung* stattzufinden, weil der Eingriff bei X das Mittel ist, um einen externen Zweck zu erreichen. Im zweiten Fall hingegen dient dieser Eingriff seiner Intention nach dazu, X selbst zu heilen, auch wenn sich hieraus später zusätzlich Hilfsoptionen für andere ergeben sollten. Das bedeutet nicht, dass Humanexperimente immer illegitim und nur Heilversuche legitim

wären. Aber es formuliert ein spezielles Problem, das Humanexperimente gegenüber Heilversuchen aufweisen und dem man durch besondere Vorkehrungen begegnen muss.

3.1.2 Intendiertes und Nicht-Intendiertes II: Die Lehre von der Doppelwirkung

Bislang ging es darum, ob es einen moralischen Unterschied macht, wenn der Zweck und der Nebeneffekt sich gegeneinander verschieben, während das Mittel konstant bleibt. Dies war zumindest in dem diskutierten Beispiel nicht unplausibel, und es hatte seinen Grund darin, dass der Zweck intendiert, der Nebeneffekt demgegenüber nur hingenommen ist. Nun ist aber neben dem Zweck auch das Mittel stets intendiert. Somit stellt sich die Frage, ob sich eine solche moralische Differenz auch ergibt, wenn der Zweck gleich bleibt, aber Mittel und Nebeneffekt unterschiedlich zugeordnet werden. Vollständig vertauschen, wie Zweck und Nebeneffekt, lassen sich diese beiden zwar in der Regel nicht. Aber immerhin kann der Nebeneffekt zuweilen an die Stelle des Mittels rücken, während andere Elemente seinen Platz einnehmen.

Wenn beispielsweise ein Angreifer im Begriff ist, einem Menschen das Leben zu nehmen, so besteht der *Zweck* der Selbstverteidigung des potentiellen Opfers darin, das eigene Leben zu retten. Nun kann in einen Fall als *Mittel* zu diesem Zweck die Nutzung einer Waffe dienen, mit der sich der drohende Angriff vom eigenen Körper abwehren lässt. Der hierdurch ausgelöste *Nebeneffekt* mag der Tod des Angreifers sein, wenn dieser durch die Nutzung der Waffe umkommt. In einem anderen Fall hingegen kann jener Tod des Angreifers das *Mittel* sein, das zur eigenen Rettung eingesetzt wird. Der *Nebeneffekt* mag demgegenüber in irgendwelchen weiteren Ereignissen liegen, die hier nicht spezifiziert werden müssen. Wieder kommt es also zu einer fundamentalen Verschiebung, indem im ersten Fall etwas lediglich hingenommen wird, was im zweiten Fall ausdrücklich intendiert ist, nämlich der Tod des Angreifers:

	Zweck	Mittel	Nebeneffekt
Selbstverteidigung 1	Rettung des eigenen Lebens	Nutzung einer Waffe	Tod des Angreifers
Selbstverteidigung 2	Rettung des eigenen Lebens	Tod des Angreifers	(weitere Ereignisse)

Die Einschätzung, dass zwischen diesen beiden Handlungen eine moralische Differenz besteht, ist der wesentliche Inhalt der sogenannten *Lehre von der Doppelwirkung*. Ihr Name erklärt sich daraus, dass ein und dasselbe Mittel zwei Arten von Wirkungen haben kann, nämlich zum einen den intendierten Zweck, zum anderen den hingenommenen Nebeneffekt. Gemäß der Lehre von der Doppelwirkung kann es legitim sein, ein bestimmtes schlechtes Handlungselement als Nebeneffekt geschehen zu lassen, während es zugleich illegitim wäre, dieses Element als Mittel einzusetzen. Im vorliegenden Beispiel bedeutet dies, dass man den Tod des Angreifers zwar als Nebeneffekt dulden, nicht aber gezielt als Mittel verwenden darf.

Vor allem *Thomas von Aquin* spricht sich dafür aus, dass zwischen den beiden Fällen ein wesentlicher moralischer Unterschied vorliegt. Nach Thomas ist es generell illegitim, bestimmte Wirkungen wie etwa den Tod eines anderen Menschen zu intendieren, selbst wenn es sich dabei um ei-

nen schuldhaften Angreifer handeln sollte. Völlig indiskutabel wäre es, ihn sich als Zweck zu setzen, aber ebenfalls verboten ist es, ihn als Mittel zu wählen. Es kann jedoch vertretbar sein, diesen Tod als Nebeneffekt in Kauf zu nehmen, etwa im hier diskutierten Fall der Notwehr. Hierzu ist lediglich erforderlich, dass die fragliche Handlung durch einen legitimen Zweck geleitet ist, was im Falle der Rettung des eigenen Lebens außer Frage steht. Zudem muss der Nebeneffekt in einem vertretbaren Verhältnis zum gesetzten Zweck stehen, was ebenfalls zutrifft, wenn das eigene Leben gegen das des Angreifers steht (Thomas von Aquin, *Summa Theologica*, II-II, Quaestio 64, Art. 7, 172-176).

Auf diese Weise kann man Selbstverteidigung mit Todesfolge rechtfertigen, zugleich aber an einem absoluten Verbot festhalten, einen anderen Menschen zu töten. Man erstreckt nämlich jenes absolute Verbot nur auf die intendierten Handlungselemente, also auf Zweck und Mittel, nicht auf die lediglich hingenommenen Bestandteile, d.h. auf den Nebeneffekt. Selbstverteidigung in der ersten Form, bei welcher der Tod allein geduldet wird, ist damit zulässig. Selbstverteidigung in der zweiten Form, bei welcher der Tod selbst angestrebt wird, ist hingegen zu verwerfen.

Ob diese Betrachtungsweise schlüssig ist, ist freilich noch umstrittener als bei der vorherigen Unterscheidung. Der Grund liegt vor allem darin, dass sich die Zuordnung diesmal womöglich nicht einmal mehr dem Handelnden selbst vollständig erschließt: In der Regel weiß man recht genau, ob man etwas nur als Nebeneffekt akzeptiert oder ob man es als Zweck anzielt, also welche Art von Arzt man in dem obigen Beispiel ist. Ob man aber etwas als Nebeneffekt hinnimmt oder ob man es als Mittel einsetzt, also welche Form von Selbstverteidigung man im vorliegenden Beispiel übt, wüsste man womöglich selbst nicht eindeutig zu sagen.

Auf diesen Einwand treffen Entgegnungen zu, die ihrer Struktur nach ähnlich wie die im vorangehenden Abschnitt gestaltet sind, dabei aber weniger zwingend als diese erscheinen mögen:

(1) Erstens liefert die bemängelte Unsicherheit wiederum kein Argument dafür, dass die getroffene Unterscheidung moralisch irrelevant sein müsste. Insbesondere mag es wichtige moralische Differenzierungen geben, die auch für den Handelnden selbst nicht unmittelbar zugänglich sind. Vielleicht liefern sogar gerade solche schwierigen Unterscheidungen, die vor einem selbst ein Stückweit verborgen sind, die bedeutsamsten Anstöße dafür, sich über das eigene Handeln klarer Rechenschaft abzulegen. Womöglich stellen sich die stärksten Formen der Selbsterkenntnis ein, wenn man sich an solchen problematischen Fragen abarbeitet wie der, ob man etwas wirklich nur als Nebeneffekt geduldet oder eigentlich doch als Mittel eingesetzt hat. Selbst wenn man hierauf für einen gegebenen Fall keine eindeutige Antwort finden sollte, mag allein die Fragestellung zu einer größeren Bewusstheit und Sorgfalt im künftigen eigenen Handeln führen.

(2) Zweitens könnte es auch für die Zuordnung von Mittel und Nebeneffekt zuweilen verlässliche Anhaltspunkte geben, und zwar nicht nur für den Handelnden selbst, sondern auch für seine Umgebung. Hierzu gehört wiederum vor allem das Verhalten bei Alternativen. Im obigen Beispiel könnte es etwa sein, dass sich der Angriff mit Hilfe der Waffe abwehren lässt, auch ohne den Angreifer dabei zu töten. Dann würde derjenige, der den Tod nur als Nebeneffekt hinnimmt, diesen weniger fatalen Einsatz seines Mittels wahrscheinlich bevorzugen, weil er hierdurch immer noch alle seine Intentionen verwirklichen könnte. Hingegen mag derjenige, der den Tod als Mittel einsetzt, eine größere Beharrlichkeit aufweisen und bei seiner Version bleiben, eben weil man leichter von etwas Nicht-Intendiertem wie einem Nebeneffekt abrückt als von etwas Intendiertem wie einem Mittel. Es könnte also geschehen, dass man zwei zunächst gleich anmutende Handlungen betrachtet, die jeweils in einer tödlichen Waffennutzung zur Selbstverteidigung be-

stehen. Wenn sich dann aber herausstellt, dass es in der einen Situation eine harmlosere Methode gegeben hätte, das eigene Leben zu schützen, so scheint es naheliegend, dass hier der Tod des Angreifers nicht nur als Nebeneffekt akzeptiert, sondern als Mittel eingesetzt wurde.

Auch hier entzündet sich der Streit zwischen Befürwortern und Gegnern der Unterscheidung also an folgender Frage: Besteht ein grundsätzlicher Unterschied zwischen Mittel und Nebeneffekt, deren Zuordnung in Situationen mit Alternativen lediglich besser zu entscheiden ist? Wird hier eine Differenz nachweisbar, die tatsächlich in sämtlichen Fällen wichtig ist? Oder gibt es nur eine einzige bedeutsame Vorschrift, nämlich möglichst wenig Schaden anzurichten? Und ist die Differenz von Mittel und Nebeneffekt allein eine gelegentliche Begleiterscheinung dieser eigentlich maßgeblichen Vorschrift? Für den Befürworter der Unterscheidung sind Situationen mit Alternativen natürlich ein zentrales Instrument der Gewissensprüfung: Wenn es tatsächlich Alternativen gibt, können diese ganz unmittelbar verraten, wie die wirksamen Intentionen beschaffen sind. Dies gilt für eigene Handlungen nicht weniger als für die Handlungen anderer. Wenn es keine Alternativen gibt, kann man immerhin noch durchspielen, wie wohl gehandelt würde, wenn es Alternativen gäbe. Dieses fiktive Verfahren ist für die Handlungen anderer natürlich mit großen Ungewissheiten behaftet, kann aber für eigene Handlungen bei entsprechender Aufrichtigkeit gegenüber sich selbst durchaus aufschlussreich sein.

Zwei Beispiele aus der Medizinethik: Palliativmedizin und Schwangerschaftsabbruch

Die Lehre von der Doppelwirkung ist in zwei medizinischen Anwendungsfeldern ein geradezu klassisches, allerdings auch umstrittenes Argumentationsinstrument, nämlich in den Debatten um *Palliativmedizin und Schwangerschaftsabbruch*. Hintergrund ist jeweils der Gedanke, dass es mit der ärztlichen Moral grundsätzlich unverträglich sei, den Tod eines Menschen zu intendieren. Dieses absolute Verbot lässt sich mit der Verabreichung von Medikamenten, die schmerzlindernd sind, aber zugleich mit einem erhöhten Risiko von lebensverkürzenden Folgeerkrankungen einhergehen, in Einklang bringen, falls man die Lehre von der Doppelwirkung heranzieht: Die Schmerzlinderung kann dann als Zweck eingestuft werden, die Verabreichung als Mittel, die mögliche Lebensverkürzung hingegen als nicht intendierter, sondern allein in Kauf genommener Nebeneffekt. Falsch würde der Arzt nach dieser Auffassung lediglich handeln, wenn er die Verkürzung des Lebens *als Mittel* einsetzen würde, *um hierdurch* die Schmerzen zu lindern.

Ähnlich kann, unter der Lehre von der Doppelwirkung, jenes absolute Verbot beachtet werden, wenn ein medizinisch indizierter Schwangerschaftsabbruch ansteht, ohne den die Mutter nicht überleben würde: Die Rettung der Mutter erscheint dann als Zweck, der erforderliche Eingriff als Mittel, der Tod des Fötus demgegenüber allein als nicht intendierter, obwohl in seinem Eintreten durchaus vorhergesehener Nebeneffekt. Gegen das Verbot verstieße man nach dieser Auffassung lediglich, wenn man die Tötung des Fötus *als Mittel* einsetzen würde, *um hierdurch* die Mutter zu retten. Falls einem diese Unterscheidungen letztlich unhaltbar erscheinen, so muss man das zugrunde gelegte absolute Verbot aufgeben (jedenfalls sofern man in den genannten Fällen Palliativmedizin und Schwangerschaftsabbruch für legitim hält). Es muss dann dem Arzt eben doch erlaubt sein, den Tod eines Menschen zu intendieren (um dessen erhebliche Schmerzen zu lindern bzw. um die gefährdete Mutter zu retten).

3.1.3 Intendiertes und Nicht-Intendiertes III: Zusatzbemerkungen

Bislang wurden Verschiebungen zwischen *Zweck und Nebeneffekt* sowie zwischen *Mittel und Nebeneffekt* behandelt. Nun drängt sich, quasi der Vollständigkeit halber, die Frage auf, ob sich auch *Zweck und Mittel* gegeneinander verschieben lassen und inwieweit dies für die Beurteilung relevant sein könnte. Ein vollständiger Positionentausch ist dabei, wie schon zwischen Mittel und Nebeneffekt, kaum schlüssig konzipierbar. Aber natürlich ist es möglich, dass etwas, was im einen Fall ein Zweck ist, im anderen Fall nur Mittel zum Erreichen eines anderen Zwecks darstellt. Oben konnte ein Nebeneffekt an die Stelle des Mittels rücken, indem weitere Ereignisse seine Stelle besetzten. Hier nun kann ein Zweck die Stelle des Mittels einnehmen, um weiteren Ereignissen als neuem Zweck Platz zu machen.

Unterschiede dieser Art können moralisch wichtig werden, etwa wenn es darum geht, ob man bestimmte Zuwendungen zu anderen Menschen tatsächlich als Zweck ansieht, der für sich selbst Bestand hat, oder nur als Mittel einsetzt, um andere Zwecke zu erreichen. Ob man beispielsweise Höflichkeit gegenüber seinen Mitmenschen tatsächlich um ihrer selbst willen übt oder nur in Absicht auf nachfolgende Vorteile, macht gerade aus, ob es sich um echte Freundlichkeit oder um bloße Berechnung handelt. Bei genauerem Hinsehen zeigt sich allerdings, dass sich diese Verschiebung zwischen Zweck und Mittel aus den beiden bereits behandelten Verschiebungen zusammensetzen lässt. Entsprechend ist auch ihr problematischer Charakter bereits in jenen moralischen Bedenklichkeiten enthalten, die sich aus der Differenz von Zweck und Nebeneffekt bzw. aus der Lehre von der Doppelwirkung ergeben, so dass keine wirklich neue Form von moralisch relevanter Verschiebung entsteht.

Man betrachte hierfür zunächst den Fall 1, dass jemand den Zweck verfolgt, einem Bekannten eine Freude zu machen, hierfür das Mittel anwendet, ihm ein Geschenk zu geben, und aufgrund dessen als Nebeneffekt gewisse Annehmlichkeiten erfährt, sei es von dem Bekannten selbst oder sei es von anderen Personen. Dieser Akt der Freundlichkeit ist sicherlich moralisch unproblematisch, auch wenn der vorteilhafte Nebeneffekt vielleicht durchaus zu erwarten war. Hieraus lässt sich durch eine Vertauschung von Zweck und Nebeneffekt zunächst der Fall 2 konstruieren. Hier stellen die eigenen Annehmlichkeiten den intendierten Zweck dar, die Freude des Bekannten bildet allein noch einen hingegenommenen Nebeneffekt, während das Geschenk weiterhin als Mittel dient. Diese Verteilung der Intentionen wäre sicherlich ein moralisch zu beanstandender Akt der Berechnung. Wendet man hierauf noch einmal die Verschiebung zwischen Mittel und Nebeneffekt an, so ergibt sich der Fall 3. Hier bleiben die eigenen Annehmlichkeiten unverändert der Zweck, aber die Freude des Bekannten rückt in den Status des Mittels, während als Nebeneffekt weitere, bislang nicht beachtete Ereignisse genannt werden müssten, etwa der Gewinn des Händlers, bei dem man das Geschenk gekauft hat o.Ä. Auch dieser Fall 3 erscheint moralisch fragwürdig, nämlich wiederum als Akt der Berechnung.

In der Tat realisiert Fall 3, im Vergleich mit Fall 1, genau jene Verschiebung zwischen Zweck und Mittel, die hier untersucht werden soll: Was in Fall 1 der Zweck war (die Freude des Bekannten), ist in Fall 3 allein noch das Mittel. Stattdessen ist ein anderes Element an die Stelle des früheren Zwecks gerückt, nämlich das, was in der ersten Version lediglich einen Nebeneffekt darstellte (die eigenen Annehmlichkeiten). Wahrscheinlich ist es immer möglich, eine Verschiebung zwischen Zweck und Mittel auf diese Weise aus den beiden bereits behandelten Verschiebungen zusammenzufügen. Zugleich zeigt sich, dass die moralische Problematik im Wesentlichen bereits aus

der ersten Verschiebung entsteht: Fall 2 realisiert die zu beanstandende Berechnung ebenso sehr wie Fall 3, denn schon dort wird der Bekannte instrumentalisiert, indem es gar nicht um seine Freude geht, wenn man ihm das Geschenk gibt, sondern nur um die eigenen Annehmlichkeiten. Dass diese Freude dann noch vom Status des Nebeneffekts in den des Mittels rückt, ist für die moralische Beurteilung kaum mehr erheblich. In dieser Weise reduziert sich die Problematik einer Verschiebung zwischen Zweck und Mittel im Wesentlichen auf die Problematik einer Vertauschung von Zweck und Nebeneffekt.

3.2. Bezug zu den Unterscheidungen aus dem ersten Theoriekapitel

In diesem und im vorangegangenen Theoriekapitel sind zwei verschiedene Einteilungen vorgestellt worden: Im ersten Kapitel ging es um die Unterscheidung von *Motivation*, *Handlung* und *Konsequenz*. Hier ging es um die Trennung von *Zweck*, *Mittel* und *Nebeneffekt*. Die Frage liegt nahe, in welchem Verhältnis diese beiden Einteilungen zueinander stehen: Immerhin werden in beiden Fällen verschiedene Handlungskomponenten bzw. -elemente gegeneinander abgegrenzt. Falls diese Abgrenzungen aufeinander bezogen werden könnten, so wäre beispielsweise zu erwarten, dass es tiefere Verbindungen zwischen tugendethischen, deontologischen bzw. teleologischen Ansätzen einerseits und Zwecken, Mitteln bzw. Nebeneffekten andererseits gäbe.

Auf den ersten Blick mag es nun wirken, als würde sich der Zweck am ehesten in der Motivation abbilden, das Mittel die eigentliche Handlung darstellen und der Nebeneffekt allein als Konsequenz anzusehen sein. Dies könnte vor allem deshalb plausibel erscheinen, weil in beiden Einteilungen eine parallele zeitliche Ordnung anklingt, in der die drei Elemente den Handlungsentchluss bestimmen bzw. in der die drei Komponenten im Handlungsvollzug aufeinander folgen: Man setzt sich zunächst einen Zweck, wählt dann ein geeignetes Mittel und lässt daraufhin bestimmte Nebeneffekte entstehen, und ebenso hat man anfangs eine Motivation, vollzieht nachfolgend eine entsprechende Handlung und hat hierauf bestimmte Konsequenzen zu gewärtigen. Allerdings stellen sich die Zusammenhänge bei genauerem Hinsehen komplizierter dar.

3.2.1 *Zweck und Motivation*

Gewiss schlägt sich die *Motivation* einer Handlung oftmals gerade darin nieder, was der Handelnde als Zweck verfolgt. Aber sie kann durchaus auch darin zum Ausdruck kommen, was er hierfür als Mittel einzusetzen und was er als Nebeneffekt hinzunehmen bereit ist. Bei den beiden Ärzten im obigen Beispiel spricht beispielsweise manches dafür, dass es sich um zwei völlig unterschiedliche Charaktere handelt, einen wohlwollenden und einen sadistischen, und ähnlich lassen die beiden Formen der Notwehr darauf schließen, dass zwei sehr unterschiedliche Charaktere involviert sind, ein eher behutsamer und ein eher berechnender. Diese Charaktere tun sich aber in der vollständigen Verteilung von Zwecken, Mitteln und Nebeneffekten kund, nicht nur in der Zwecksetzung.

Insgesamt wären diese konkreten Äußerungen eines Charakters für eine *Tugendethik* indessen nur von nachgeordneter Bedeutung. Ihr eigentlicher Gegenstand ist dieser Charakter selbst, noch vor aller konkreten Realisierung in Zwecksetzungen, Mittelwahlen und Effektakzeptanzen. Somit kann der Gesamtkomplex von Zwecken, Mitteln und Nebeneffekten für eine Tugendethik zwar

sicher in sekundärem Sinne relevant werden, insofern abweichende Zuordnungen als Symptome für unterschiedliche Motivationen bzw. charakterliche Dispositionen gelten dürfen. Die primäre Bedeutung für tugendethische Betrachtungen läge aber bei jenen Dispositionen selbst.

3.2.2 Mittel und Handlung

Die *Handlung* als solche scheint zunächst vor allem dadurch definiert zu sein, welches Mittel eingesetzt wird. Zu ihrer vollständigen Beschreibung dürfte aber auch der damit verbundene Zweck gehören, selbst wenn er zuletzt unerreicht bleiben sollte, und vielleicht sogar der Nebeneffekt, den man bewusst in Kauf nimmt. So entstehen in den obigen Beispielen, je nach der Zuordnung von Zweck, Mittel und Nebeneffekt, unterschiedliche Beschreibungen nicht nur der Gesamtsituation, sondern der fraglichen Handlungen selbst. Bei den beiden Ärzten besteht die Handlung entweder in einem Heilen oder in einem Quälen, bei den beiden Selbstverteidigungen in einer Gefahrenabwehr oder in einem Präventivschlag.

Die Frage, um welche dieser Handlungen es sich jeweils genauer handelt, kann für eine *Deontologie* allemal ausschlaggebend sein. Ihre Gebote werden sich sogar bevorzugt auf solche präzisen Fassungen stützen, unter Einbeziehung von Zweck, Mittel und Nebeneffekt, und sehr unterschiedlich ausfallen, je nach der genauen Zuordnung dieser drei. Eine pragmatische Frage ist, wie im Einzelfall die korrekte Identifikation der drei Aspekte vorgenommen werden kann. Aber in ethischer Hinsicht ist es jederzeit möglich und auch naheliegend, ihre Unterscheidung in die Formulierung von deontologischen Regeln aufzunehmen.

3.2.3 Nebeneffekt und Konsequenz

Schließlich wird man unter die *Konsequenz* einer Handlung zunächst den Nebeneffekt rechnen können, der durch sie entsteht, aber natürlich ebenso ihren Zweck, jedenfalls sofern er erreicht wird, und sogar das Mittel lässt sich mitunter als Teil der Konsequenz darstellen, falls es hinreichend konkret und dauerhaft ist. So könnte ein Arzt die Medikamentengabe nicht selbst vornehmen, sondern lediglich anordnen, womit sie als eine Konsequenz seiner eigentlichen Handlungen darstellbar wäre. Im Beispiel der Selbstverteidigung gab es eine Zuordnung, in welcher der Tod des Angreifers als Mittel, die Rettung des eigenen Lebens als Zweck und weitere, nicht spezifizierte Wirkungen als Nebeneffekt erschienen. Zumindest in dieser Rekonstruktion könnten alle drei Komponenten als Bestandteile einer entsprechend vielgestaltigen Konsequenz aufgefasst werden, auch das Mittel, das hier im Tod des Angreifers besteht und als solches sicherlich als Konsequenz konzipierbar ist.

Nun ist nicht prinzipiell ausgeschlossen, dass eine *Teleologie* zwischen diesen verschiedenen Bestandteilen der Konsequenz einen Unterschied macht, sie also gewissermaßen mit einem Index versieht, je nachdem ob sie Zweck, Mittel oder Nebeneffekt der Handlung darstellen, und sie gemäß diesem Index unterschiedlich wertet. Für gewöhnlich wird eine Teleologie diese Unterscheidung aber nicht für relevant erachten, sondern einfach das, was geschieht, in ihre Bilanz aufnehmen. Ob es als Zweck, als Mittel oder als Nebeneffekt auftritt, könnte sekundär bedeutsam werden, insofern es in diesen Fällen mit unterschiedlichen Wahrscheinlichkeiten zu erwarten wäre. Von primärer Bedeutung für das teleologische Urteil bliebe aber eben dieses Eintreten als solches.

Verwendete Literatur

Bentham, Jeremy: *The Principles of Morals and Legislation* [1789/1823]. New York 1988.

Thomas von Aquin: *Summa Theologica* [1265/66-1273], hg. von der Albertus-Magnus-Akademie Walberberg bei Köln. Heidelberg/München/Graz/Wien/Salzburg 1953 (lat. 1265/66-1273).

Weiterführende Literatur

Anscombe, Gertrude E.M.: *Intention* [1957]. Ithaca (NY) ²1985.

Aulisio, Mark P.: Double Effect, Principle or Doctrine of. In: Stephen G. Post (ed.): *Encyclopedia of Bioethics* [1978]. New York ³2004, 685-690.

Boyle, Joseph (ed.): *Intentions, Christian Morality, and Bioethics: Puzzles of Double Effect*. Christian Bioethics 3/2 (1997).

Cavanaugh, Thomas A.: *Double-Effect Reasoning. Doing Good and Avoiding Evil*. Oxford 2006.

Foot, Philippa: The Problem of Abortion and the Doctrine of Double Effect [1967]. In: Bonnie Steinbock, Alastair Norcross (eds.): *Killing and Letting Die*. New York 1994, 266-279.

Runggaldier, Edmund: *Was sind Handlungen? Eine philosophische Auseinandersetzung mit dem Naturalismus*. Stuttgart 1996.

4. Stufen der Verbindlichkeit

Dietmar Hübner

In diesem vierten und letzten Theoriekapitel geht es um die Frage, welche Dringlichkeit verschiedenen moralischen Normen zukommt. Diese Frage ist vor allem wichtig, wenn Normen in Konkurrenz miteinander geraten und entschieden werden muss, welcher von ihnen der Vorzug zu geben ist. Solche moralischen Konfliktsituationen treten immer wieder auf, und ethische Theorien können wichtige Grundsätze für ihre Auflösung formulieren. Im Folgenden wird eine elementare Verbindlichkeitsstufung vorgestellt, die für moralische Normen gilt (4.1), und es werden fundamentale Abwägungsregeln erläutert, die sich hieran anknüpfen (4.2).

4.1. Supererogatorisches, Tugendpflichten und Rechtspflichten

Es leuchtet ein, dass nicht jede moralische Vorschrift gleichermaßen dringlich ist: Im Notfall menschliches Leben zu retten, ist zweifellos wichtiger, als im Alltag Höflichkeit zu üben. Einen Mord zu begehen, ist ersichtlich schlimmer, als ein adäquates Maß an Dankbarkeit vermissen zu lassen. Die Frage ist, worauf diese Unterschiede zurückgehen und ob ihnen eine grundsätzlichere Einteilung zugrunde liegt.

Es gibt eine Gliederung moralischer Normen, die sehr umfassend ist und Dringlichkeitsgrade der skizzierten Art verständlich machen kann: Ihr zufolge zeichnen manche Normen ein Verhalten vor, das lediglich *lobenswert* ist, andere ein Verhalten, das nicht nur lobenswert, sondern auch *geboten* ist, und wieder andere ein Verhalten, das nicht nur lobenswert und geboten, sondern sogar *einklagbar* ist. Mit dieser Einteilung ist der gesamte Raum moralischer Normen erfasst. Zudem kommt in ihr eine zunehmende Verbindlichkeit zum Ausdruck, anhand derer sich die unterschiedliche Dringlichkeit einzelner Normen gut erklären lässt.

4.1.1 Supererogatorisches

Das sogenannte *Supererogatorische* bezeichnet jene Stufe moralischer Normen, welche die geringste Verbindlichkeit aufweisen. Sie zu befolgen, ist zwar moralisch *lobenswert*, aber nicht geboten. Der Begriff leitet sich von den lateinischen Wörtern *super* (= darüber hinaus, mehr als) und *erogare* (= ausgeben, verausgaben) ab. Zusammengefügt kennzeichnen sie eine Leistung, die über alles geforderte Maß hinausgeht. Nach allgemeinem Verständnis kann man zum Supererogatorischen vor allem Taten großer Selbstlosigkeit zugunsten anderer Menschen rechnen: Das eigene Leben hinzugeben, um ein fremdes Leben zu retten, ein Dasein in Armut zu führen, um den Wohlstand anderer zu ermöglichen, sind typische Beispiele supererogatorischen Verhaltens.

Supererogatorische Handlungen sind moralisch keineswegs neutral, sondern hochgradig respektwürdig. Es setzt sich aber niemand einem moralischen Vorwurf aus, der sich nicht zu ihnen entschließen kann. In beidem dokumentiert sich gleichermaßen die geringe moralische Verbindlichkeit des Supererogatorischen: Denn je weniger dringlich eine Norm ist, desto *achtbarer* ist ihre Befolgung und desto *verzeiblicher* ist ihre Vernachlässigung. Somit gründen die Ehrfurcht, die man supererogatorischen Handlungen entgegenbringt, wie auch das Verständnis, mit dem man auf

ihre Unterlassung reagiert, in dem gleichen Charakteristikum, dass es keine Pflicht gibt, solche Handlungen auszuführen. Viele zentrale moralische Begriffe, wie Gebot, Vorschrift oder Sollen, sind daher für diesen Normbereich bereits zu streng und verfehlen seinen besonderen Gehalt.

4.1.2 Tugendpflichten

Die *Tugendpflichten* stellen eine Stufe moralischer Normen dar, denen bereits eine erheblich höhere Verbindlichkeit zukommt. Sie betreffen ein Verhalten, das in moralischem Sinne *geboten* ist, allerdings noch nicht in so nachdrücklicher Weise, dass es auch als einklagbar gelten könnte. Tugendpflichten sind typischerweise Normen, die Handlungen aus Hilfsbereitschaft oder Dankbarkeit vorschreiben: Seinen Mitmenschen angemessene Unterstützung zukommen zu lassen oder eine erwiesene Gefälligkeit bei Gelegenheit zu erwidern, dürfte unter normalen Umständen moralisch angezeigt sein, ohne dass aber die Nutznießer einen so starken Anspruch auf dieses Verhalten hätten, dass sie es von anderen verlangen könnten.

Der Name der *Tugendpflichten* zeigt an, dass mit ihnen der Bereich der *Pflichten* betreten worden ist, in den das Supererogatorische noch nicht gehörte. Trotzdem ist ihre Verbindlichkeit noch nicht stark genug, als dass man jemanden zu ihrer Befolgung nötigen dürfte. Der Grund hierfür liegt darin, dass ihre Erfüllung oder ihr Versäumnis niemandes Rechte berührt, wie es weiter unten bei den Rechtspflichten der Fall sein wird. Die Verbindlichkeitsstufe der *Tugendpflichten* darf dabei nicht mit dem Ethiktyp einer *Tugendethik* verwechselt werden, von der im ersten Theoriekapitel die Rede war. Dort ging es um eine moralische Grundperspektive, welche die motivationale Seite menschlichen Verhaltens in den Vordergrund stellte. Hier geht es um eine moralische Verbindlichkeitsstufe, welche bereits von Pflichten zu sprechen erlaubt, sich aber noch auf keine korrespondierenden Rechte gründet.

4.1.3 Rechtspflichten

Die *Rechtspflichten* bilden jene Stufe moralischer Normen, welchen die höchste Verbindlichkeit eignet. Ihre Erfüllung ist nicht nur lobenswert, auch nicht allein geboten, sondern darüber hinaus *einklagbar*. Unzweideutige Beispiele sind etwa die negative Pflicht, Leben und Gesundheit anderer Menschen nicht zu beeinträchtigen, oder die positive Pflicht, anderen Menschen bei existenzieller Gefahr zur Hilfe zu kommen. Auch die Unterlassung von Diebstahl oder die Einlösung von Verträgen sind Erfordernisse, die in den Bereich der Rechtspflichten gehören.

Werden supererogatorische Normen nicht befolgt, so ist dies womöglich bedauerlich, aber nicht tadelnswert. Werden Tugendpflichten vernachlässigt, so ist dies Anlass zur Kritik, liefert aber keine Legitimation zum Einschreiten. Drohen hingegen Rechtspflichten verletzt zu werden, so ist dies ein Vorgang, dem man entgegenwirken darf, ja, der sogar verhindert werden muss. Dies gründet darin, dass *Rechtspflichten*, wie die Bezeichnung andeutet, Pflichten sind, denen *Rechte* anderer korrespondieren. Jene Rechte dürfen und müssen mit geeigneten Mitteln vor Verletzungen geschützt werden. Vor allem ist es Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft, die diesen Rechten entsprechenden *Rechtspflichten* in Form von Gesetzen festzuschreiben und im Namen der betroffenen *Rechtssinhaber* zur Not mit Zwangsgewalt durchzusetzen.

	Supererogatorisches	Tugendpflichten	Rechtspflichten
Inhalt	Gutes ohne Pflicht	Pflichten ohne korrespondierende Rechte	Pflichten mit korrespondierenden Rechten
Status	lobenswert	geboten	einklagbar

4.1.4 Abwehrrechte, Anspruchsrechte und Partizipationsrechte

Auch für die Forschungsethik ist der Bereich der Rechtspflichten am wichtigsten. Denn auch forschungsethische Fragen haben dort die größte Dringlichkeit, wo jemandes Rechte betroffen sind. Beispielsweise sind die Normen guter wissenschaftlicher Praxis vor allem da bedeutsam, wo die Rechte anderer Wissenschaftler oder die Rechte außerakademischer Personenkreise berührt sind. Ähnlich sind die Normen für Humanexperimente vornehmlich dort relevant, wo sie sich auf die Rechte von Probanden beziehen und ins Verhältnis zu den Rechten der beteiligten Forscher sowie zu den Rechten möglicher Patienten setzen.

Es gibt allerdings sehr unterschiedliche Arten von Rechten. Und diese Arten zu kennen und bei Bedarf zu identifizieren, ist hilfreich, um ein genaueres Verständnis von ihrem Wesen zu entwickeln und in Konfliktfällen geeignete Abwägungen zwischen ihnen vornehmen zu können. Deshalb folgt nun eine kurze Übersicht über die verschiedenen Rechtstypen, die, nicht zuletzt in forschungsethischen Fragen, betroffen sein können. Auf der höchsten Ebene begegnet man dabei einer neuerlichen Dreiteilung, unterhalb ihrer gibt es noch einmal weiterführende Unterscheidungen.

Den ersten Rechtstyp bilden die *Abwehrrechte*. Diese sind negativer Art, d.h. sie beziehen sich darauf, dass ihren Inhabern gewisse Dinge nicht widerfahren sollten – und zwar weder von anderen Personen noch von der staatlichen Gemeinschaft. Man kann ihren Objektbereich, in einem hinreichend weiten Sinne, mit dem Begriff der *Freiheiten* beschreiben, sofern man dabei sowohl physische (körperliche, bewegungsbezogene) als auch nicht-physische (geistige, soziale) Formen von Freiheit im Blick behält. Überdies können diese Freiheiten von zweierlei Art sein: Zum einen kann es um eine *Freiheit von fremden Eingriffen* gehen, also darum, dass die Integrität einer Person nicht beeinträchtigt wird (etwa durch Körperverletzung, Tötung, schwere Beleidigung, psychische Folter) oder ihr Eigentum nicht in Mitleidenschaft gezogen wird (etwa durch Beschädigung, Diebstahl, Sabotage, Plagiat). Zum anderen kann es um eine *Freiheit zu eigenen Handlungen* gehen, also darum, dass eine Person in ihren unterschiedlichen Aktivitäten (Bewegungsvollzügen, Meinungsäußerungen, Ortswahl, Berufswahl) keine Einschränkungen durch hindernde Maßnahmen erfährt (Hausarrest, Publikationsverbot, Nötigung, Erpressung).

Den zweiten Rechtstyp stellen die *Anspruchsrechte* dar. Sie haben einen positiven Charakter, indem sie fordern, dass ihre Träger etwas bekommen sollten. Ihr Gegenstandsbereich besteht, in einem hinreichend allgemeinen Sinne, in der Übertragung von *Gütern*, seien diese materieller (Produkte, Geld) oder immaterieller (Leistungen, Zeit) Natur. Jene Güter können dem Inhaber eines Anspruchsrechts von zweierlei Seiten zustehen: Zum einen kann es sich um *andere Personen* handeln, zu denen er in bestimmten dauerhaften (Vertragspartnerschaften, Familienbindungen) oder punktuellen (Unfälle, Notsituationen) Sozialbeziehungen steht. Zum anderen kann es die *staatliche Gemeinschaft* sein, die bestimmte Versorgungsleistungen für ihn zu erbringen hat (Sozialunterstützung, Gesundheitsversorgung) oder ihm geeignete Aufsichtsleistungen mit Blick auf das Verhal-

ten anderer Personen schuldet (Polizei, Justiz) – und zwar sowohl was deren abwehrrrechtliche als auch was deren anspruchrechtliche Verpflichtungen betrifft.

Der dritte Rechtstyp schließlich umfasst die *Partizipationsrechte*. In ihnen geht es um den Gedanken einer demokratischen Gestaltung der staatlichen Gemeinschaft. Sie garantieren dem Individuum die Möglichkeit politischer *Teilhabe* am Kollektiv, insbesondere in Form von Wahlrecht und Kandidaturrecht. Dieser dritte Rechtssektor ist für das Thema der Forschungsethik nur von untergeordneter Bedeutung, er gehört aber zu einer vollständigen Auflistung derjenigen Rechte, die Einzelpersonen gegenüber der Gemeinschaft geltend machen können. Insbesondere bildet er das dritte Glied jener Trias von Grundrechten, die in juristischer Literatur häufig zu finden sind und dort speziell die Rechte von Individuen gegenüber dem Staat bezeichnen. Dies sind die bürgerlichen *Abwehrrrechte gegen* den Staat (etwa gegen Eigentumseingriffe, Freiheitsbeschränkungen usw.), die sozialen *Anspruchsrechte gegenüber* dem Staat (auf grundlegende Versorgungsleistungen) und die politischen *Partizipationsrechte am* Staat (mit Blick auf Teilhabe an der demokratischen Willensbildung und Entschlussfassung).

	Abwehrrrechte	Anspruchsrechte	Partizipationsrechte
Gegenstand	Freiheiten	Güter	Teilhabe
Einteilung	<p>Freiheiten von fremden Eingriffen (Eingriffsfreiheit)</p> <p>Freiheiten zu eigenen Handlungen (Handlungsfreiheit)</p>	<p>Ansprüche gegenüber anderen Personen aufgrund dauerhafter oder punktueller Sozialbeziehungen</p> <p>Ansprüche gegenüber der staatlichen Gemeinschaft auf zentrale Versorgungs- und Aufsichtsleistungen</p>	<p>Wahlrecht</p> <p>Kandidaturrecht</p>

4.1.5 Bezüge zu den Einteilungen der bisherigen Theoriekapitel

Es stellt sich die Frage, wie diese neuerlichen ethischen Einteilungen zu jenen Unterscheidungen stehen, die in den Theoriekapiteln 2 und 3 eingeführt worden sind. Dabei zeigt sich, dass die nun angesprochene Frage der Dringlichkeit bzw. Verbindlichkeit weitgehend unabhängig ist von den *Typen ethischer Theorien* oder den *Aspekten von Handlungen*, von denen bislang die Rede war.

Erstens können *Motivationen, Handlungen und Konsequenzen* gleichermaßen in den Gebieten des Supererogatorischen, der Tugendpflichten oder auch der Rechtspflichten relevant werden. Bei den Motivationen mag man zwar zunächst skeptisch sein, inwiefern eine charakterliche Disposition die Rechte anderer Menschen berühren kann. Man sollte sich aber daran erinnern, dass es sich hierbei allein um eine Fokussierung des moralischen Urteils handelt, welches sich seinerseits auf beliebige Ereignisse richten mag, nicht zuletzt auf solche, die einen Rechtsbezug aufweisen. So können Tugendethiken beispielsweise Motivationen in Fällen von Mord oder Diebstahl thematisieren und hierdurch, ebenso wie Deontologien oder Teleologien, in den Bereich der Rechtspflichten vorstoßen, statt auf das Supererogatorische oder die Tugendpflichten beschränkt zu bleiben.

Zweitens spricht nichts dagegen, dass die Unterscheidung von *Zwecken, Mitteln und Nebeneffekten* einen Einfluss darauf hat, wie moralische Normen in den Bereichen des Supererogatorischen, der Tugendpflichten oder der Rechtspflichten genauer auszuformulieren sind. Bei den Rechtspflichten mag dies zwar weniger zwingend erscheinen, da die Rechte anderer Menschen primär durch die tatsächlichen Ereignisse tangiert werden, egal ob diese als Zwecke, als Mittel oder als Nebeneffekte einer Handlung zustande kommen. Entsprechend werden auch die Abwägungsregeln, die im folgenden Abschnitt für den Bereich der Rechtspflichten formuliert werden, von dieser Unterscheidung keinen Gebrauch machen. Das bedeutet aber nicht, dass es nicht weitere Differenzierungen im Bereich der Rechtspflichten geben könnte, die auf der Zuweisung von Zweck, Mittel oder Nebeneffekt aufbauen, also beispielsweise Unterschiede dahingehend machen, ob ein Handelnder die Beeinträchtigung von jemand anderem intendiert oder nur hingenommen hat.

4.2. Abwägungsregeln

Mit der Unterscheidung von Supererogatorischem, Tugendpflichten und Rechtspflichten sowie mit der weiteren Aufgliederung der Rechte in Abwehrrechte, Anspruchsrechte und Partizipationsrechte sind die wichtigsten Gruppierungen der moralischen „Bestände“ gewonnen, die im Bereich der Ethik vorliegen. Nun kann es in einer gegebenen Situation leicht dazu kommen, dass verschiedene solche „Bestände“ miteinander in Konflikt geraten und man zwischen ihnen abwägen muss. Beispielsweise mag es geschehen, dass man jemandem in einer akuten Notsituation nur helfen kann, indem man zugleich eine vertragliche Verpflichtung gegenüber jemand anderem nicht einhält. Hier stünden zwei konkurrierende Anspruchsrechte einander gegenüber. Oder es mag sein, dass die Gemeinschaft Unterstützungsleistungen für bestimmte Personen nur erbringen kann, wenn sie die hierfür notwendigen Ressourcen in Form von Steuern oder Abgaben bei anderen Personen einzieht. Hier lägen Anspruchsrechte und Abwehrrechte in Widerstreit miteinander. Schließlich mag die Meinungsfreiheit des einen mit dem Persönlichkeitsschutz des anderen kollidieren. Dies wäre eine Konfliktsituation zwischen zwei Abwehrrechten, einmal eine Handlungsfreiheit und einmal eine Eingriffsfreiheit betreffend.

Es würde zu weit führen, in diesem Kapitel alle möglichen Konstellationen solcher Konflikte durchzuspielen und die maßgeblichen Abwägungen für sie zu erörtern. Auch besteht in vielen Fällen keine Einigkeit, wie die angemessene Entscheidung aussieht. Es gibt allerdings ein paar einfache Regeln, die für dergleichen Probleme verlässlich sind und mit denen sich zumindest einige wichtige Streitfälle auflösen lassen. Diese Regeln beruhen zum einen auf einer Hierarchisierung der drei ethischen Grundbereiche, zum anderen auf Abstufungen innerhalb der Rechtspflichten.

4.2.1 Hierarchisierung der drei Bereiche

Kommt es zu einer Konkurrenz zwischen zwei moralischen Normen aus unterschiedlichen der drei Bereiche, so ist grundsätzlich eine *Rechtspflicht vor einer Tugendpflicht* und eine *Tugendpflicht vor einer supererogatorischen Norm* zu befolgen. Dies liegt darin begründet, dass diese drei Bereiche immer stärkere Verbindlichkeit aufweisen und prinzipiell die jeweils stärkere Verbindlichkeit im Konfliktfall Vorrang vor der schwächeren Verbindlichkeit haben muss. Beispielsweise mag es

geschehen, dass man einen Geldbetrag auf drei verschiedene Weisen verwenden kann, nämlich indem man entweder eine selbstlose Spende damit leistet oder eine erwiesene Gefälligkeit damit entgegnet oder aber bestehende Schulden damit begleicht. In dieser Situation wäre die Schuldenbegleichung die richtige Entscheidung. Denn erstens hat man, anders als bei der Spende, hierzu eine Pflicht, eben als Schuldner. Und zweitens hat jemand anderes, im Unterschied zur Entgegung der Gefälligkeit, hierauf ein Recht, nämlich der Empfänger. Es ist also genau die formale Charakterisierung einer Rechtspflicht, die ihr den Vorrang gegenüber einer Tugendpflicht verschafft. Und die formale Bestimmung einer Tugendpflicht sorgt dafür, dass sie ihrerseits Vorzug gegenüber dem Supererogatorischen erhält.

Diese Hierarchisierung der drei Bereiche schlägt sich nicht zuletzt darin nieder, dass nur die Stufe der *Rechtspflichten* zum Gegenstand von *Zwangsgesetzen* in einem Staat gemacht werden darf. Denn solche Zwangsgesetze bewirken, dass Menschen zu dem fraglichen Verhalten genötigt werden und bei Überschreitung mit entsprechenden Sanktionen zu rechnen haben. Die Einschränkungen, die sie hierdurch in ihren Rechten erfahren, genauer in ihren Abwehrrechten, lassen sich nur rechtfertigen, wenn diese Einschränkungen ihrerseits den Rechten anderer zugute kommen, d.h. deren Abwehr-, Anspruchs- oder Partizipationsrechten. Denn sonst würde der Staat eine Rechtspflicht, nämlich zur Respektierung der Freiheiten seiner Bürger, zugunsten einer bloßen Tugendpflicht oder einer supererogatorischen Norm übergehen, was der Hierarchisierung der drei Bereiche zuwiderliefe.

Rechtliche Erzwingbarkeit darf somit nur dort geschaffen werden, wo moralische Einklagbarkeit besteht. Beispielsweise kann es keine legitimen Gesetze gegen Undankbarkeit oder Unhöflichkeit geben. Sobald indessen Rechtspflichten im Spiel sind, müssen sie durch geeignete Gesetze durchgesetzt werden, um die Rechte der Betroffenen zu schützen. Gesetzliche Maßnahmen gegen vorsätzliche Körperverletzung oder unterlassene Hilfeleistung, gegen Diebstahl oder Betrug sind daher nicht nur erlaubt, sondern erforderlich.

4.2.2 *Abstufungen innerhalb der Rechtspflichten*

Besonders wichtig für das Zusammenleben in einer staatlichen Gemeinschaft ist die korrekte Entscheidung von Konfliktfällen, in denen unterschiedliche Rechtspflichten einander gegenüberstehen, also bestimmte Rechte nur auf Kosten anderer Rechte befriedigt werden können. Hier wird die Abwägung letztlich immer davon abhängen, wie elementar die Freiheiten oder Güter sind, die von jenen Rechten geschützt bzw. zugesprochen werden, d.h. welche *Betroffenheitstiefe* bei den verschiedenen Beteiligten vorliegt. Hilfe zu leisten in einem Notfall, bei dem es um Leben oder Tod geht, ist auch dann angezeigt, wenn hierdurch ein Vertrag gebrochen wird, dies aber nur zu einer geringfügigen Einbuße führt. Aus einer ähnlichen Logik heraus darf der Staat gewisse Geldbeträge von hinreichend einkommensstarken Bürgern einziehen, um damit fundamentale Unterstützungsleistungen für weniger finanzkräftige Menschen bereitzustellen. In vergleichbarer Weise findet die freie Meinungsäußerung dort ihre Grenze, wo sie die persönliche Integrität einer Person beschädigt. All diese Abwägungen innerhalb von bzw. zwischen den verschiedenen Abwehr- und Anspruchsrechten beruhen darauf, dass die fraglichen Freiheiten bzw. Güter für ihre Inhaber unterschiedlich wesentlich sind, und können sich entsprechend umkehren, sobald sich die Betroffenheitstiefe verschiebt.

Interessant sind dabei Fälle, in denen man davon ausgehen darf, dass diese Betroffenheitstiefe bei den Beteiligten exakt gleich ist, etwa wenn es bei allen Beteiligten um die physische Existenz oder um das finanzielle Überleben geht. In solchen Fällen geben die genaueren Einteilungen der Rechte die Entscheidung vor. So gilt bei den Abwehrrechten, dass die *Freiheit zu eigenen Handlungen* an der *Freiheit von äußeren Eingriffen* ihre Grenze findet, wenn es für beide Beteiligte um einen gleich bedeutsamen Sachverhalt geht. Bei den Anspruchsrechten haben die Verpflichtungen aus den *dauerhaften Sozialbeziehungen* stärkere Verbindlichkeit als die Verpflichtungen aus den *punktuellen Sozialbeziehungen*, falls die Leistungen in beiden Fällen gleich wichtig sind. Im Falle eines Aufeinandertreffens von Abwehr- und Anspruchsrechten schließlich überwiegen *Abwehrrechte* gegenläufige *Anspruchsrechte*, sofern die Betroffenheitstiefe gleich ist.

Folglich sind Abwehrrechte durchaus nicht immer stärker als Anspruchsrechte, wie zuweilen fälschlich behauptet wird. Beispielsweise ist es, wie erwähnt, allemal legitim, einigen Menschen einen entbehrlichen Teil ihres Einkommens fortzunehmen, um damit den existenziellen Bedarf anderer Menschen an Versorgungsleistungen zu decken. Wenn aber ein Abwehrrecht und ein Anspruchsrecht die gleiche Betroffenheitstiefe aufweisen, dann ist es in der Tat nicht statthaft, das erstere zu verletzen, um dem letzten zu entsprechen. Beispielsweise darf ein Arzt nicht einen seiner Patienten umbringen, um mit dessen Organen einem anderen Patienten das Leben zu retten. Diese Regel ist zudem stabil, egal wie die Zahlenverhältnisse von Opfern und Nutznießern zueinander stehen. So darf man auch nicht einen einzelnen Menschen umbringen, um eine beliebig große Anzahl von anderen Menschen zu retten.

4.2.3 Fragen der Einordnung

Nicht zuletzt mit Blick auf solche Abwägungsregeln ist von elementarer Bedeutung, ob man es im vorliegenden Fall mit einem supererogatorischen Verhalten, mit einer Tugendpflicht oder aber mit einer Rechtspflicht zu tun hat. Insbesondere die Frage, ob jemandes Rechte berührt sind und welcher Art diese genauer sind, ist für korrekte Konfliktentscheidungen fundamental. Schließlich hat man es im Fall von Rechten mit dem Bereich der höchsten moralischen Dringlichkeit zu tun, und es wäre legitim und angezeigt, entsprechende Zwangsgesetze zu schaffen. Die genaue Bestimmung jener Rechte wäre weiterhin wichtig, um den adäquaten Inhalt solcher Gesetze, im Abgleich mit den Rechten anderer Betroffener, festzulegen.

In vielen politischen Grundsatzdebatten geht es genau um dieses zentrale Problem. Sobald nicht nur pragmatische Fragen diskutiert werden, wie ein gegebenes Ziel am besten erreicht werden kann, sondern wirklich moralische Uneinigkeit herrscht, dann besteht diese in aller Regel darin, ob Rechte betroffen sind, welchen genauen Inhalt sie haben und in welchem Verhältnis sie zueinander stehen: Gibt es einen Anspruch auf ein minimales Einkommen? Gibt es ein Recht auf freie Arztwahl? Wie ist die Freiheit der Presse gegenüber dem Schutz der Privatsphäre abzustechen? Wie ist das Recht auf öffentliche Versammlung gegen Interessen der allgemeinen Sicherheit abzuwägen? Die in diesem Kapitel vorgestellten Differenzierungen helfen zwar nicht bei der Entscheidung, ob in solchen Zusammenhängen Rechte vorliegen oder nicht. Aber sie geben Klarheit darüber, welche Folgen aus den entsprechenden Antworten entstehen würden, indem sie die dann einschlägigen Abwägungsmechanismen vorzeichnen.

Ein Beispiel aus der Forschungsethik: Embryonenforschung

Nicht zuletzt im Bereich der Forschungsethik kommt es mitunter zu grundsätzlichen Auseinandersetzungen, ob bestimmte Lebewesen überhaupt Rechte haben oder nicht. Dies gilt etwa für den Bereich der *Embryonenforschung*. Falls Embryonen keine Rechte haben sollten, wäre es schwerlich legitim, ihre Verwendung in der Forschung und insbesondere ihre Tötung zu Forschungszwecken zu verbieten. Denn solche Verbote wären dann gesetzliche Zwangsregelungen in einem Bereich, der nicht den Rechtspflichten zugehörte: Sie würden die Rechte der Forscher auf ungehinderte Ausübung ihrer Forschungsfreiheit beeinträchtigen, und möglicherweise auch die Rechte von künftigen Patienten, denen mit entsprechenden Forschungsergebnissen irgendwann geholfen werden könnte. Es würden aber niemandes Rechte durch diese Rechtsbeschnidungen geschützt, sondern höchstens Tugendbelange befriedigt, und eine solche Bilanz wäre, wie oben erläutert, nicht akzeptabel. Falls hingegen Embryonen vollumfängliche Rechte haben, wäre es nicht hinnehmbar, sie zu Forschungszwecken zu töten. Dann hätten sie nämlich ein Abwehrrecht gegen diese Tötung, das schwerer wöge als die Rechte der Forscher auf ungehinderte Tätigkeit und auch als die möglichen Rechte künftiger Patienten: Auf Seiten der Forscher wäre lediglich die Freiheit zu einer bestimmten Handlung berührt, und die Freiheit von dem tödlichen Eingriff auf Seiten der Embryonen wäre schon bei gleicher Betroffenheitstiefe vorrangig; umso mehr gälte dies angesichts des weitaus existenzielleren Einschnitts, der ihnen droht. Bei den Patienten wiederum handelte es sich um ein Anspruchsrecht auf Hilfeleistung, das bestenfalls gleich elementar wäre wie das Abwehrrecht der Embryonen, nämlich ebenfalls die Frage von Leben und Tod beträfe, und in diesem Fall einer gleichen Betroffenheitstiefe wäre dem Abwehrrecht gegenüber dem Anspruchsrecht der Vorrang zu geben; dies gälte erst recht, falls für die Patienten keine Lebensrettung, sondern nur eine Gesundheitsverbesserung in Aussicht stünde oder falls der Heilungserfolg mit erheblichen Fragwürdigkeiten behaftet wäre.

Weiterführende Literatur

Alexy, Robert: *Theorie der Grundrechte* [1985]. Frankfurt a.M. ²1994.

Briksorn, Norbert: *Rechtsphilosophie*. Stuttgart 1990.

Feinberg, Joel: Duties, Rights, and Claims. In: *American Philosophical Quarterly* 3/2 (1966), 137-144.

Gewirth, Alan: Political Justice. In: Richard B. Brandt (ed.): *Social Justice*. Englewood Cliffs (NJ) 1962, 119-169.

Höffe, Otfried: *Gerechtigkeit. Eine philosophische Einführung* [2001]. München ³2007.

Horn, Christoph: *Einführung in die Politische Philosophie*. Darmstadt 2003.

Hübner, Dietmar: *Die Bilder der Gerechtigkeit. Zur Metaphorik des Verteilens*. Paderborn 2009.

Kersting, Wolfgang: *Recht, Gerechtigkeit und demokratische Tugend. Abhandlungen zur praktischen Philosophie der Gegenwart*. Frankfurt a.M. 1997.

Kramer, Matthew H./Simmonds, Nigel E./Steiner, Hillel: *A Debate over Rights. Philosophical Enquiries* [1998]. Oxford ²2000.

O'Neill, Onora: *Tugend und Gerechtigkeit. Eine konstruktive Darstellung des praktischen Denkens*. Berlin 1996 (engl. 1996).